

Zweite Abtheilung.

Grasschaft Recklinghausen.

§. 83.

Die Grasschaft Recklinghausen, gewöhnlich unter dem Namen: das Vest Recklinghausen bekannt, ist an der Lippe, fünf Stunden von deren Ausflusse bei Wesel in den Rhein, gelegen, und nach Norden durch das vormalige Hochstift Münster, nach Osten durch die Grasschaften Mark und Dortmund, nach Süden zum Theil durch die Grasschaft Mark, und zum Theil durch das vormalige Stift Essen, und nach Westen durch das Herzogthum Cleve begrenzt. Sie besteht in der gegenwärtigen Zeit aus zweien Städten, Recklinghausen und Dorsten, aus ein und zwanzig Kirchdörfern, und acht und sechszig Bauerschaften, und zählt eine Bevölkerung von ungefähr 32 bis 33,000 Seelen.

Die Benennung Vest Recklinghausen ist sehr alt, und scheint sich daher ableiten zu lassen, daß dieses Territorium in ältern Zeiten zum Theil oder ganz zu der Beste, oder zu dem Beste (Fort), nachmals Stadt Recklinghausen, gehört, und demnach ebenso, wie die zu den Erzstiften, Hochstiften oder Stiften gehörenden Territorien die Benennung Erzstift, z. B. Erzstift Köln, Hochstift z. B. Hochstift Münster, oder Rive, über das Bauern-Güter-Wesen. I. 14

Stift z. B. Stift Essen erhielten, den Namen Vest Recklinghausen angenommen habe. Ein ähnliches Beispiel haben wir an der Grafschaft Hohenlimburg an der Lenne, welche ebenfalls das Vest Limburg, wahrscheinlich von der auf einem hohen Berge gelegenen, vormalig vesten Burg, in der gewöhnlichen Rede genannt wird.

Daß übrigens die Stadt Recklinghausen vormalig ebenso eine Beste Burg gewesen, scheint daraus hervor zu gehen, daß sie in den ältesten Zeiten und noch heute in ihrem Stadtwappen eine aus dreien festen Thürmen bestehende Burg führt, in deren Mittelthor ein Schlüssel hängt.

Die Grafschaft, oder das Vest Recklinghausen war in ältern Zeiten eine besondere deutsche Landschaft, welche von einer gräflichen Familie besessen wurde. Zufolge einer sehr alten Notiz aus dem kurfölnischen Archiv, welche sich auch in der Chronik des vormaligen Kapitels zu Kanten aufgenommen und aufbewahrt befindet, und welche hier in der Anlage XI beigelegt wird, war Enriga die letzte aus dem gräflichen Stamme von Recklinghausen, damals Nycklinghausen genannt, abstammende Gräfin, welche mit dem Grafen Otto von Ravensberg verhehlicht war. Im Jahr 1166 pfundirten diese Eheleute aus ihrem Jagdschlosse Flasheim, an der Lippe gelegen, ein adliches Damenstift, welches bis zu dem Jahr 1804, in welchem es durch den Herzog von Arenberg aufgehoben ward, fortexistirt hat. Nachdem zuerst erfolgten Absterben des Grafen Otto hat die Gräfin Enriga durch Testament das Vest oder die Grafschaft Recklinghausen dem Erzbischofen von Köln, und verschiedenes Grundvermögen verschiedenen benachbarten Abteien, Stiftern und Klöstern, z. B. der Abtei Werden, dem Karthäuser-

Kloster Weddern, in dem Hochstifte Münster, Amtes Dülmen, und dem Kapitel zu Kanten vermacht und hinterlassen, welche selbes auch bis zu dem Reichsfriedensschluß vom Jahr 1803 besessen haben.

Diese Curiga, gewöhnlich Embsa genannt, hatte sich nach dem Tode ihres Gemahls, zufolge aus dem Archiv des Kapitels zu Kanten entnommener Anlage XII, zu dem Kapitel von Kanten begeben, wo sie selbst eine Canonical-Präbende erhalten hat, und nach ihrem Tode neben ihrem Söhnchen auf dem Chor der Kapitels-Kirche, vor dem mittlern Pult begraben ist.

Der Erzbischof von Köln scheint indessen anfangs nicht zu dem ruhigen Besitze dieser Grafschaft gelangt, sondern darin durch die Grafen von der Mark gestört worden zu seyn; auch scheint der Umfang derselben weder in Ansehung der Landeshoheit, noch in Ansehung des Territoriums damals schon in der nämlichen Größe, wie später, bestanden zu haben.

S. 84.

Was nämlich die beiden Städte Recklinghausen und Dorsten betrifft, so gehörten dieselbe, wie wir später erfahren werden, zu den Reichshöfen (*curtibus imperii*) und wenn es ihnen auch nicht gelungen ist, eine reichsständische, oder städtische hohe Obrigkeit, wie der benachbarte Reichshof Dortmund (S. 12, lit. B, Art. Nr. 1) zu erringen und bis auf die jüngste Zeiten zu erhalten, so scheinen sie doch erst später unter die Landeshoheit der Besitzer jener Grafschaft gekommen zu seyn. Nach von Steinen's westphälischer Geschichte führten gedachte Städte, so wie Dortmund und Soest, für sich Krieg, schlossen Bündnisse ab, und machten Frieden.

Aus der unter XI angelegten Archival-Notiz, so wie aus dem unter XIII hier angelegten Rest einer Chronik der Stadt Dorsten ergiebt es sich, daß im Jahr 1237 Theodorich der 4te, Graf zu Cleve, dem Erzbischofen zu Köln, Konrad von Hochsteden, die Erlaubniß erteilte, Dorsten mit Mauern zu umgeben; wie dieses durch die darüber aufgenommene und in der Anlage XIV abgedruckten Urkunde bestätigt wird. Aus der Urkunde XV geht hervor, daß späterhin zwischen den Bürgern von Dorsten und dem Grafen Theodorich dem 9ten von Cleve Feindseligkeiten entstanden sind, welche im Jahr 1301 ausgeglichen worden, und worauf die gedachte Stadt ihm den Eid der Treue geleistet. Auch dieses wieder eingeführte gute Vernehmen scheint wieder unterbrochen zu seyn, weil gedachter Graf im Jahr 1310 die Bürger der Stadt nöthigte, ihre Mauern wieder niederzureißen, damit dieselbe dem Grafen von Cleve und dem Kurfürsten von Köln gleich offen stehe, woraus folgt, daß Dorsten sich damals nicht unter unbedingter und anerkannter Landeshoheit der Erzbischöfe von Köln befunden habe. Wobei noch bemerkt zu werden verdient, daß die in der vorletzten Urkunde dem Herzoge von Cleve und seinen Nachkommen bewilligte Erhebung von einer Mark aus der Stadt Dorsten sich bis in die jüngsten Zeiten erhalten hat; indem alljährlich aus der städtischen Kämmerei eine, einer Mark Silber gleichkommende, Summe; an die königlich preussische Receptur zu Schermbeck gezahlt werden mußte, welche Zahlung man in spätern Zeiten, weil der Ursprung der Verpflichtung in Vergessenheit gerathen, irrig für ein Surrogat der Steuern von den ins Herzogthum Cleve überfließenden Grundstücken Dorstener Einwohner angesehen hat.

Der Stadt Dorsten stand seit unvordenklichen, und

bis zu den letzten Zeiten, nebst der Zollfreiheit für ihre Bürgerschaft, das Recht zu, von allen auf der Lippe passirenden Schiffen einen Zoll unter dem Namen Passagegeld zu erheben, und wem ist es nicht bekannt, daß in Deutschland die Erhebung von Zöllen unter die Attribute der Landeshoheit gezählt wurde?

Aus einer Inschrift auf einem in der Pfarrkirche zu Dorsten befindlichen Monumente, welche hier in der Anlage XVI abgedruckt ist, scheint hervorzugehen, daß daselbst in ältern Zeiten Patrizier-Familien so wie in fast allen deutschen Reichstädten existirt haben.

Zu der Behauptung, daß die Stadt Dorsten sich ursprünglich nicht unter unbedingter Landeshoheit der Grafen von Necklinghausen und deren Nachfolger befunden, sondern daß zwischen ihr und andern Herren noch besondere Verhältnisse bestanden haben, scheint sich auch der Umstand benutzen zu lassen, daß die Freiherren von Mansfeld als Besitzer des in dem Hochstifte Münster, zwei Stunden von Dorsten aufwärts der Lippe an diesem Flusse gelegenen, vormals mächtigen Hauses Ostendorf (deren einer im Jahr 1485 das Franziskaner-Kloster in Dorsten erbauen ließ) noch bis zu den 1760er Jahren in dem Besitze und der Ausübung des Rechts sich befunden, mit Jägern, Hunden und Hörnern über die Lippbrücke in die Stadt zu ziehen, auf dem Markte zu blasen und zu schießen, alsdann einen Durchzug durch die Pfarrkirche um den hohen Altar, auf welchem Gold und Silber geopfert werden mußte, zu halten, und sich diesemnach auf dem nämlichen Wege wieder zur Stadt hinaus und über die Lippe zu begeben. Ein Gerechtfam, welches wenigstens und zuletzt nur einmal im Jahr geübt ward.

Durch den sogenannten Salentinischen Kezess vom 26sten August 1577, wovon weiter unten Rede seyn wird,

wurden den besagten zweien Städten ganz ungewöhnliche Privilegien, und zumalen in Beziehung auf die Civil- sowohl als Criminal-Gerichtsbarkeit verliehen, und geht daraus zugleich hervor, daß früherhin von dem landesherrlichen Richter an Bürgermeister und Rath der Stadt Dorsten, und von diesem an Bürgermeister und Rath der Stadt Dortmund (ebenfalls ein vormaliger Reichshof) appellirt worden ist.

Daß jenen Städten neben der Ritterschaft die Landschaft in der Grafschaft Necklinghausen zustand, ist eine Erscheinung, die sich auch bei vielen andern der Landeshoheit unbedingt unterworfenen Municipalstädten findet; allein ganz anders stellt sich die Sache heraus, wenn den Magistraten dieser Städte ein unbestimmtes Besteuerungs-Recht (Jus collectandi) in denselben und in ihren Feldmarken bis zu der Auflösung des deutschen Reichsverbandes zustand, und wenn sie zu den für die ganze Grafschaft bewilligten Landessteuern eine Aversional-Quote, welche für jede Stadt, nach einem zwischen den Städten und der Ritterschaft bestehenden Vergleiche, ein Zehntel des ganzen bewilligten Steuerquantums der Landschaft ausmachte, aus ihren Kassen unmittelbar in die Hauptkasse des Erzstiftes versirte.

§. 85.

Zufolge einer in der Anlage XVII hier angefügten alten kurlölnischen Archival-Notiz ist das Vest Necklinghausen von dem Erzbischofen Theodoricus oder Diedrich von Köln im Jahr 1438 einem gewissen Stecken, aus den Händen dieses Stecken im Jahr 1442 dem Grafen Vincent von Mors, und aus den Händen dieses während des von dem genannten Erzbischofe mit der Stadt Svest und andern geführten Krieges den

Herrn von Eickel um 6,000 Gulden, und endlich im Jahr 1446 von diesen wieder eingelöst an den von Gehmen rechts- und pfänderweise verschrieben und untergethan. Welchemnach die Herren von Gehmen, und in der Folge die Grafen von Schaumburg das Best Recklinghausen mit allem Zubehör hundert und dreißig Jahre hindurch, nämlich bis zum Jahr 1576, als dasselbe von dem Erzbischofen und Kurfürsten Salentin zu Köln wieder eingelöst und dem Erzstifte Köln wieder angeeignet wurde, besessen, benuzet und regiert haben.

§. 86.

Es konnte nicht fehlen, daß in dieser geraumen Zeit manches Gerechtsam in Abgang gekommen war, manche Annahmung Wurzel gefaßt hatte, und Manches verwirrt und verwirrt geworden war. Deshalb wurde sehr heilsam, um die Rechtsverhältnisse wieder herzustellen und zu ordnen, am 20sten August 1577 zwischen dem Kurfürsten Salentin und dem Domcapitel zu Köln an einer, und den Landständen, nämlich der Ritterschaft und den Städten des Bestes Recklinghausen, an der andern Seite ein förmlicher Vergleich und Vertrag abgeschlossen, der unter dem Namen: Salentinischer Rezeß bekannt, immer als Landes-Grundgesetz anerkannt, und auch in Beziehung auf das Bauern-Güterwesen nicht unmerkwürdig ist. Derselbe ist abgedruckt in der kurkölnischen Edictensammlung Thl. I, S. 58.

Die Landstände der Graffschaft oder des Bestes Recklinghausen bestanden, wie gesagt, aus der Ritterschaft, das heißt, aus vollbürtigen oder ritterbürtigen Adlichen, welche sich im Besitze eines in dem Beste gelegenen und mit Landtagfähigkeit verbundenen Rittergutes befanden, und aus den Bürgermeistern in den Städten. Diese Landstände waren je-

doch dem Landtage oder der Ständeverammlung in dem eigentlichen Erzstifte Köln gewissermaßen, das heißt, in so fern es das allgemeine Besteuerungsrecht oder Steuern-Bewilligungsrecht betraf, subordinirt; indem sie an der landständischen Hauptberechtigung, nämlich an der eigentlichen Berathung und Bewilligung der jährlichen sogenannten Simplen oder Landes-Steuern oder Contributionen keinen Theil nahmen. Zwar sandten sie zu dem allgemeinen erzstiftischen Landtage, welcher jährlich in der kurfürstlichen Residenzstadt Bonn am Rhein gehalten wurde, eine Deputation ab; diese wurde aber nicht zu den Berathungen zugezogen, sondern ihre Verrichtungen beschränkten sich darauf, daß sie der feierlichen Eröffnung des Landtages beiwohnten, wo in dem sogenannten Thurmsaale des Schlosses in Gegenwart des unter dem Thronhimmel sitzenden und von seinem ganzen Hofstaate umgebenen Kurfürsten von Köln den anwesenden Landständen öffentlich und unter Zulassung des Volkes, zu dessen Aufnahme eine Gallerie oben um den Saal führte, die Landtags-Proposition, das heißt die Auseinandersetzung der Bedürfnisse des Landes, und der zur Deckung derselben erforderlichen Steuern, oder wie es in damaliger Sprache hieß, Simplen für das kommende Jahr vorgetragen wurden; dann während der Dauer der Berathung in Bonn verweilten, und endlich bei der eben so feierlichen Schließung des Landtags, wo der Landtagschluß oder Rezesß öffentlich vorgetragen ward, wieder anwesend waren. In Folge dieses Beschlusses wurde ihnen alsdann durch ein kurfürstliches Rescript der Gesamtbetrag des für das Erzstift Köln bewilligten Steuer-Quantums mit der Weisung bekannt gemacht, ihren heimgelassenen Mitständen davon Kenntniß zu geben, und daran zu seyn, daß die auf das Best Necklinghan

sen observanzmäßig kommende Rate zeitig an die Landesrentmeisterei oder Landes-Kasse eingezahlt werde.

Mit diesem Rescripte in der Hand schrieb der Director der ritterschaftlichen Landstände einen allgemeinen Landtag in dem Beste Recklinghausen aus, wobei nicht nur die Stände aus der Ritterschaft, sondern auch die Deputirte aus den Städten erschienen. Hierin wurde über weiter nichts verhandelt, als daß jenes Rescript verlesen, und letztere aufgefordert wurden, die von den bewilligten Steuern auf die Städte kommende vergleichsmäßige Quote beizuschaffen, und in die Landes-Haupt-Kasse des Erzstiftes einzuzahlen. Über die Art dieser Beschaffung oder Erhebung hatten sich die ritterschaftlichen Stände nicht zu bekümmern, so wie die Städter an der ferner erfolgenden Berathung auf dem Landtage keinen Theil nahmen; indem die gemeinsamen Angelegenheiten des platten Landes, als da sind die Feststellung des Steuerbeitrages für die Landesbewohner, wodurch nicht nur die Quote der bewilligten allgemeinen Landessteuern gedeckt, sondern auch die Erfordernisse zu öffentlichen, die Grafschaft Recklinghausen insbesondere angehenden Anstalten, z. B. zum Bau der Landstraßen, zum öffentlichen Unterrichte auf dem Lande, zur Unterhaltung der Landdragoner, u. s. w. aufgebracht werden mußten, den städtischen Deputirten nichts ausgingen.

Diese landständischen Verhältnisse und zuletzt das ganze Institut der Landstandschaft hörte auf, als durch den Reichsfriedens-Deputations-Hauptschluß vom 25ten Februar 1803 die Grafschaft Recklinghausen als Entschädigungs-Land an das Haus Arenberg kam, und als dieses Haus durch die Rheinbundes-Acte mit unbedingten Souverainitäts-Rechten angethan wurde.

S. 87.

Die Landtagsfähigen Rittergüter in der Grafschaft Necklinghausen sind in der Anlage XVIII verzeichnet. Da dieselbe sich indessen bei weitem nicht alle mehr in dem Besitze adlicher, ritterbürtiger Familien befanden, und mehrere derselben zugleich eine und der nämlichen Person angehörten, so war die Zahl der ritterschaftlichen Stände nicht so groß, als die Zahl der landtagsfähigen Güter. Diese Güter waren übrigens mit ihren Hofvesaten, und was dazu gehörte, steuerfrei; nicht aber so die davon dependirenden, oder zu deren Renthei gehörenden Bauernhöfe und Kotten. Solche waren, wie in der Grafschaft Mark, besondere für sich bestehende, mehr oder minder bedeutende Landgüter oder Agricultur-Etablissements, und der allgemeinen Besteuerung und den Landeslasten, wie nicht weniger den Gemeinde-Leistungen unterworfen. Sie gehörten dem gemeinen Bauernstande an, wiewohl es einen solchen im staatsrechtlichen Sinne auch hier nicht gab. Das platte Land, im Gegensatz zu den Städten, und mit ihm der Bauernstand wurde von der Ritterschaft auf dem Landtage repräsentirt und vertreten.

An einem Unterthänigkeits-Verhältnisse der Necklinghausenschen Bauern, welche in Beziehung auf ihre Theilnahme an der Land- und Krieges-Folge, und an den Gemeinheits-Lasten und Berechtigungen in ganze oder volle Bauern, in Halbbauern und Kötter eingetheilt wurden, gegen ihre Guts- oder Grundherren war gar nicht zu denken, und eben so wenig gab es daselbst geschlossene Dörfer oder Districte, worin eine Gutsherrschaft das alleinige Eigenthum des Grundes und Bodens hatte, wenn man nicht zu den ersten die beiden sogenannten Freiheiten Westerholt und

Horst zählen will, woselbst die Burggrafen von Westerholt, und resp. die Besitzer des adlichen Hauses Horst einige Ausflüsse der Oberherrschaft übten, und auch bis zur Auflösung des deutschen Reichsverbandes in dem Besitze und der Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit waren.

§. 88.

In Ansehung des Verhältnisses der Bauern zu ihren Gutsherrn und umgekehrt kann man im Allgemeinen für die Grafschaft Recklinghausen als feststehende Regel annehmen, daß die Güter in den Bauernfamilien, von welchen sie besessen wurden, gegen unveränderliche jährliche Pacht oder Leistungen und gegen Tragung aller öffentlichen Lasten erblich und untheilbar waren, so daß darin nur eins derⁿ Kinder, oder einer der zunächst berufenen Anverwandten zur Succession gelangen konnte; die übrigen Kinder aber, wenn sie das Gut oder den Hof verlassen wollten, mit einem verhältnißmäßigen Brautschatz abgefunden werden mußten. Bei Bauerngütern war reine Zeitpacht kaum gekannt, wenigstens ganz außerhalb der allgemeinen Regel. Selbst eine Leibpacht oder eine auf eines Menschen oder auf zweier Eheleute Leben geschene Pachtung oder Gewinnung wurde nicht vermuthet, wenn gleich der Pacht- oder Gewinnbrief die Clausel: auf dessen oder auf deren Lebenlang und länger nicht, oder ähnliche und noch bestimmter auf den Rückfall des Gutes an den Verpachter oder Verleiher gerichtete Clauseln enthielte; es seye dann, daß das verliehene Gut nach dem Absterben der ersten Pächter oder Gewinnträger von dem Verleiher wieder eingezogen, oder einem Andern als dem Erben des verstorbenen Inhabers, oder

auch diesem jedoch unter ganz andern Pachtbedingungen und übrigens unter den nämlichen Clauseln wegen des Rückfalles verliehen worden. War ein solches in Leihpacht verthane Bauerngut auch nur einmal an die nächsten Erben der frühern Pächter oder Gewinnträger gegen die nämlichen Bedingungen, wenn gleich unter den nämlichen Clauseln, übergegangen und in Gewinn verliehen, so wurde von den Gerichten, wenn nicht besondere, das Gegentheil beweisende Umstände vorlagen, auf die Erblichkeit des Gutes erkannt; indem man alsdann die zweite oder fernere Verleihung, als *opinio necessitatis* geschehen, und als in der ersten ursprünglichen Verleihung der des Rückfalls wegen beigefügten Clausel ungeachtet gegründet betrachtete, und letztere nur als auf die Verpflichtung zu einer Gewinnerneuerung sich beziehend auslegte.

Was die Untheilbarkeit der Bauerngüter betrifft, so wurden durch ein Landespolizeigesetz vom 17ten Januar 1652 (Anlage XIX), die Veräußerung, Verpfändung, Vertheilung oder Versplitterung derselben schon in administrativer Hinsicht verbothen, und die Consolidirung der etwa verspliffenen Stücke befohlen. Dieses Gesetz, unter dem Namen: *Consolidations-Edict* bekannt, ist bis in den neuesten Zeiten in Übung geblieben und beobachtet worden.

Auch in Ansehung der gütsherrlichen Rechte, und damit die Gutsherren nicht Gefahr liefen, theils durch Veräußerung oder Verpfändung von Hofes-Pertinenzien um die Zahlungsfähigkeit der Pächter oder Colonen gebracht zu werden, theils wegen Erbtheilungen mehrere Colonen oder Pachtspflichtige annehmen zu müssen, war schon die Theilbarkeit der Bauerngüter der Natur der ursprünglichen Verleihung nach ausgeschlossen. Indessen bestand aber auch hierüber eine be-

sondere landesherrliche Verordnung vom 21sten März 1765, welche in der Anlage XX abgedruckt, und woraus zugleich zu erschen ist, wie die Gutsherren das Recht haben sollen, bei Bestimmung der Leibzucht, welche sich die, wegen Alters oder Schwäche die Gutswirthschaft niederlegende, Colonen von den Auffolgern in dieselbe zu stipuliren pflegten, und der Brautschätze und Ausrüstungen für die abgehenden Kinder zu concurriren.

Hieraus geht zudem noch hervor, wie die Bauern und Colonen damals schon angefangen hatten, sich für wahre Eigenthümer ihrer unterhabenden Güter, und die Gutsherren als bloße Zins- oder Rentberechtigte zu betrachten; wie aber dieser Betrachtung ein Damm gesetzt worden. Daß auch in den folgenden Zeiten die Anmaßungen und Widersetzlichkeiten der Bauern gegen ihre Gutsherren fortgesetzt, und denselben von des Landesherrn wegen begegnet worden, ist aus der Anlage XXI zu entnehmen.

§. 39.

Nach diesem, die Bauerngüter in der Grafschaft Recklinghausen im Allgemeinen betreffend, Vorgetragenen gehen wir zu den einzelnen Güterarten in derselben über. Diese sind :

- I. Hofsüter.
- II. Eigenbehörige oder nach Leibeigenthumsrechten verthans Güter.
- III. Erbpachtgüter.
- IV. Zinsgüter.
- V. Eigenthümliche Güter oder Erbgüter.

§. 90.

I. Hofsüter.

In Ansehung der Frage: ob die Hofsüter zu dem gutherrlichen und bäuerlichen und zwar zu dem Colonat-Verhältnisse gehören, oder ob dieselbe sich in einem schutzherrlichen, gerichtsherrlichen oder landesherrlichen Verhältnisse befinden? ist für die Grafschaft Necklinghausen außer dem, was §. 10 im Allgemeinen vorgetragen worden, die Entscheidung leicht zu finden.

Wenn die Gräfin Enriga von Necklinghausen, wie oben §. 83 vorgetragen worden, verschiedene Grundgüter (*diversa bona fundalia*) an benachbarte Abteien, Stifter und Klöster durch Testament vermachte, und auf diese Weise die in dem Beste gelegenen Oberhöfe Heldringhausen und Abdinghof an die Abtei Werden, und Dorsten an das Capitel zu Xanten kamen, so läßt sich doch nicht annehmen, daß diese Oberhöfe mit den darunter begriffenen Gütern sich zu jener Gräfin nur in einem schutzherrlichen, gerichtsherrlichen oder landesherrlichen Verhältnisse befunden, da sie dieselbe zum besondern Gegenstande jener testamentarischen Disposition machte, wodurch sie nebstdem über ihre Territorialhoheit in der Grafschaft Necklinghausen verfügte.

Es befinden sich in derselben neunzehhalb Reichshöfe, worüber der Herr von Westerholt zu Westerholt als Erbvogt das Erbvogtei-Geding oder die Hofsgerichtsbarkeit ausübte; wobei jedoch der zeitliche Kellner oder Domainen-Verwalter zu Hornburg im Namen des Kurfürsten von Köln als Erbherrn des Hofes Necklinghausen be sitzen durfte. Von diesem Hofgerichte

wurde an den kurfürstlichen Oberhof, in der Stadt Recklinghausen gelegen, und der Bischof genannt, appellirt. Der von Westerholt übte in seiner Eigenschaft als Erbvogt weiter keine Rechte an den Hobs-
gütern aus, außer daß ihm diejenigen Hobs-
güter, welche aus Noth verkauft werden sollten, wenn daran der Erbherr das ihm zustehende Vorkaufsrecht nicht ausüben wollte, jedoch den Consens zur Veräußerung ertheilte, ebenfalls zum Vorkauf angebothen werden mußten. Dennoch war zwischen demselben und dem Kurfürsten von Köln, indem erster behauptete, daß diese Erbvogtei ihm und seinem Hause vor etlichen hundert Jahren von römisch-kaiserlicher Majestät zu Lehn verliehen worden; letzter aber dieses verneinte, und darauf bestand, daß diese Verleihung von seinem Vorfahren ausgegangen und von ihm ferner zu gesin-
nen sey, über dieses Gerechtsam Streit entstanden, welcher vermöge Vergleich vom 16ten September 1608 (Anlage XXII) wodurch die Erbvogtei dem Kurfürsten Ferdinand übergeben ward, beendigt wurde.

Der Kurfürst Ferdinand belehnte hierauf am 18ten Dezember 1608 (Anlage XXIII) den Amtsverwalter oder Statthalter Kensing und einen seiner Söhne mit dieser Erbvogtei, und wurde auch zufolge Anlage XXIV dessen Sohn Reinhardt Kensing am 11ten Juni 1618 als Verweser dieser Erbvogtei wirklich introducirt.

Wie diese Erbvogtei oder Gerichtsbarkeit von den Kensing ausgeübt worden, dieses geht aus dem in der Anlage XXV abgedruckten Urkunde hervor.

Wenn nun hiernach die Vogtei als eine bloße Gerichts-
barkeit, und der Erbvogt neben dem Erbherrn er-
scheint, und wenn das kölnische Domcapitel am 4ten August 1610 seinen Consens zu jener Belehnung mit dem Zusatze ertheilte:

„Doch dergestalt, daß durch solche unsere Bewilligung uns und unserem Domcapitel wie auch unseren angehörigen Hobsleuth der Höff Der und Chor im geringsten nichts begeben, nachgelassen, und präjudicirt, sondern wir und gemelte unsere Hobsleuth bei unser alter Gewohnheit, Possession, Recht und Ge- rechtigkeit gemelter Höff ungehindert und ungeschme- lert gelassen und gehandhabt werden sollen.“

so wird wohl Niemand bezweifeln, daß die Hobsleute und ihre unterhabenden Güter sich zu den Hobs- oder Erbherren nicht in einem vogteilichen oder gerichtsherrlichen Verhältnisse befunden haben.

Von der erwähnten Belehnung mit der Erbvogtei über sämtliche neuntehalb Reichshöfe in Recklinghausen muß jedoch späterhin, wahrscheinlich mit der bald darauf erfolgten Erlöschung des Mannstammes jener Familie Kensing, abgegangen seyn; indem in jüngern Zeiten die Hobsgerichtsbarkeit von jedem Besitzer eines Oberhofes für sich durch einen besoldeten Hobsrichter und Hobsgerichtschreiber nebst Hobsgeschwornen und Hobsfrohen ausgeübt wurde.

Die Appellationen gingen nicht mehr an den Oberhof Recklinghausen, sondern an das kurfürstliche hohe Gericht daselbst, wahrscheinlich als die dem Hobsgericht dazu surrogirte Stelle.

Zur Zeit als durch den Reichsfriedens-Deputations-Hauptschluß vom 25ten Februar 1803 die Grafschaft Recklinghausen mit allen darin gelegenen Domainen und Gütern, welche geistlichen Corporationen auf dem linken Rheinufer zustanden, folglich auch der Oberhof Dorsten und die Höfe Der und Chor dem Hause Arenberg als Entschädigungsland zu Theil geworden war, wurde von dem Herzog von Arenberg ein gemeinschaftliches Hobsgericht für sämtliche ihm zustehenden Hobs-

güter in der Stadt Recklinghausen niedergesetzt, von welchem, zufolge einer herzoglichen Verordnung vom 5ten November 1807, an das herzogliche Hofgericht appellirt, und hierbei der Instanzenzug an die herzogliche Regierung als Ober-Appellationsgericht verfolgt werden konnte. In Ansehung derjenigen in der Grafschaft Recklinghausen gelegenen Hofsgrüter, welche, zufolge bestehender Verträge, einem auswärtigen Gerichte in erster Instanz unterworfen waren, fand der nämliche Instanzenzug statt.

§. 91.

In der Grafschaft Recklinghausen bestanden in den neuern Zeiten folgende Oberhöfe:

A. Der Oberhof zu Recklinghausen.

Er war der oberste Hof von den neuntehalb Reichshöfen, folglich selbst ein Reichshof, und es gingen früher, wie oben gesagt worden, an ihn die Appellationen von dem gemeinschaftlichen Erbvogtei- oder Hofsgerichte.

Die unter diesem Oberhose gehörenden 25 Hofsgrüter sind, wie vorhin in Ansehung der Bauerngrüter in Recklinghausen im Allgemeinen schon bemerkt worden ist, ihrer Natur nach untheilbar, und in der Familie, worin sie sich befinden, erblich; und zwar so, daß unter mehreren Kindern der älteste Sohn, und in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter, und in Ermangelung ehelicher Descendenz der nächste männliche oder resp. die nächste weibliche Auserwandte zur Succession gelangt.

Zufolge der im Jahr 1581 gesammelten und in der Anlage XXVI abgedruckten Hofsrechte können nur hofshörig geborne zur Auffolge in ein solches Hofsgrut

gelangen, und derjenige, welcher nicht hofhörig ist, muß sich huldig und hörig ergeben, und sich in den Hof einkaufen, ehe er ein solches Hofsgut antreten darf. Ist der neue Auffolger ein Eigenhöriger, so muß entweder ein Hofshöriger gegen ihn ausgewechselt, oder erster freigekauft werden. Auch muß derjenige Hofshörige, welcher ein Handwerk erlernen und sich in eine Stadt niederlassen will, seinen Freikauf nachweisen, ehe er in eine Zunft aufgenommen werden darf. Den verstorbenen Hofsleuten wird geerbtheilt, und gehören dazu Pferde, Rüge, Schweine, Bienen, Geld und alle verbrieftete Forderungen. Alles dieses wird nach Hofesgebrauch von den Hofsgezwornen, mit Rücksicht auf die vorhandenen Umstände und Schulden geschätzt, und erhält der Hofs herr die Hälfte. Ausgenommen von der Erbtheilung sind das beste Pferd, welches beim Hofe bleibt, und dem vorhandenen männlichen Erben, und in Ermangelung dessen dem ältesten nächsten männlichen Anverwandten, wofern er ebenbürtig und hofhörig ist, als ein Hergeweide zu Theil wird, wie dann auch die nächsten weiblichen Erben oder Anverwandte das geschnittene Leinen als Gerade erhalten. Bei den verstorbenen wirklichen Inhabern eines Hofs gutes wird nur den Mannspersonen nicht aber den Weibern geerbtheilt. Bei denen aber, welche auf andern als auf kölnischen Hofs gütern geseßen, und gestorben sind, wird sowohl Manns- als Weibspersonen geerbtheilt. Nebstdem geben die Hofsleute dem Hofs herrn in Geld May- und Herbst-Beede, und auch Hofs Pacht in Roggen und Gerste; sodann um das andere Jahr ein Hofs schulzschwein, und endlich auch Dienstgeld und jeder ein Rauchhuhn. Ohne hofs herrlichen Consens dürfen die Hofs güter nicht verkauft werden; sollte dieses jedoch aus Noth geschehen müssen, so sind

sie zuerst dem Hobs Herrn, und dann dem Erbvogten zu Westerholt zum Vorkaufe anzubiethen, und wenn keiner von beiden sie will, beim öffentlichen Hobsgerichte auszusetzen. Die nothwendig gewordene Verpfändung eines Stückes Land von einem Hobs gute, oder eine Geldaufnahme auf demselben kann nur unter gewissen Feierlichkeiten, und mit hobs herrlichem Consens; aber nicht länger als auf fünf Jahre geschehen. Auch dürfen die Hobsleute auf ihren Hobs gütern nicht nach Willkühr eichenes Holz fällen, damit dieselbe nicht verwüstet werden. An jedem Hobs- und Behandigungs-Gute müssen zwei Leiber und nicht mehr benannt, und nach Absterben des einen muß in Jahresfrist von den nächsten Erben eine neue Behandlung nachgesucht werden. Wenn an den Gütern keine lebendige Hand mehr vorhanden, und keine hobs hörige Verwandte zu neuer Behandlung sich melden, oder wenn die Güter ayßer der Familie ungebührlich, und dadurch, daß man die Behandlung erschlichen, an dritte Personen gekommen, oder auch wenn die Pacht nicht zur rechten Zeit geliefert, die Güter nicht in ihren Grenzen gehalten, oder ohne Consens verkauft, verpfändet oder verhaufen worden, so soll der Hobs herr berechtigt seyn, solche für sich einzuziehen.

S. 92.

Aus diesen Hobsrechten geht unwidersprechlich hervor, daß die zu gedachtem Oberhofe gehörenden Hobs güter und ihre Inhaber sich zu der kurfürstlichen Domainen-Kammer nicht in einem bloßen schutz-, gerichtsherrlichen, oder landesherrlichen, sondern in einem wahren gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse befinden, und wer daran noch zweifeln könnte, der dürfte den in der

Anlage XXVII abgedruckten Bericht des damaligen Statthalters im Beste Necklinghausen vom 27sten September 1687 über diese Hobs Güter lesen, um sich zu überzeugen, welche Begriffe man von der Natur dieser Güter gehabt, und wie man mit denselben verfahren. Freilich gehen daraus auch auf eine indirecte Art die Beweise hervor, daß und wie die Hobsleute den Versuch gemacht haben, über die unterhabenden Hobs Güter der bestehenden Hobsordnung und der Natur der Sache zuwider als freie, höchstens mit einem jährlichen Zins belastete Eigenthümer zu verfügen; allein es lehren uns auch dagegen die Verordnung des Kurfürsten Joseph Element vom 4ten Juli 1691 (Anlage XXVIII), dessen fernere Verordnungen vom 14ten Junius 1692 und vom 22sten Junius 1697 (Anlage XXIX und XXX) so wie die Verordnung von dem Nachfolger desselben Element August in der Anlage XXXI, wie ernstlich man diesen Versuchen entgegengearbeitet hat, und von welchen Begriffen über die Hobs Güter man dabei ausgegangen ist. Bis in den jüngsten Zeiten hat man dieses Verfahren gegen die kurfürstlichen Hobsleute auf das strengste verfolgt, und in den Hobsgerichten dieselbe zur gehörigen Zucht anzuhalten gewußt, so sehr sie sich auch sonst noch bemühet haben, ihren Karakter zu verändern.

§. 93.

Eine merkwürdige Erscheinung auf den kurfürstlichen Hobs Gütern war ein Herbringen, wodurch die Besitzer von Hobs Gütern für berechtigt gehalten und anerkannt wurden, sich der Erbtheilung nach ihrem Tode zu entziehen. (Man sehe auch S. 33, Lit. p, Nr. 2). Von dem richtigen Begriffe und dem Ursprunge aller

Erbtheilungen (§. 17) ausgehend, und erwägend, daß dieselbe als ein Zusatz zu der für verliehenen Grund und Boden zu leistenden Præstation, und als eine Theilung des auf dem verliehenen Gute erworbenen Nachlasses sey, mußten die zur Erbtheilung pflichtigen Personen nothwendig Bedacht nehmen, diesen erworbenen Nachlaß möglichst gering, oder als gar nicht vorhanden darzustellen. Da ihnen nicht verbothen war, über ihren Erwerb und ihr Vermögen im Leben und unter den Lebenden zu disponiren, so übertrugen sie zu diesem Ende vor ihrem Tode ihr zur Erbtheilung gehöriges Vermögen ihrem Nachfolger zum Gute, und da dasselbe dem Gute anklebig oder dessen Bewirthschaftung ohne solches nicht möglich war, so mußte diese Übertragung, Abtretung oder Überlassung auch zugleich das Gut selbst umfassen. Um dieser Operation jeder rechtlichen Kritik zu entziehen, mußte der Übertrag und die Verlassung des Besitzes von Seiten des Aufsetzers oder Inhabers des Hofs gutes, so wie die Annahme und die Ergreifung des Besitzes von Seiten des gesetzmäßigen Nachfolgers in dasselbe förmlich und feierlich geschehen, und so entstand dabei folgendes Verfahren:

Der Besitzer oder Inhaber eines hofhörigen Gutes, welcher dasselbe in seinem Leben an seinen durch das Gesetz berufenen Nachfolger übertragen wollte, mußte sich außerhalb seines und außerhalb jedem andern kurfürstlichen Hofsgute, selbst außerhalb der zu dem Hofe gehörenden Grundstücken befinden. Daselbst erklärte er in Gegenwart des Hofgerichtschreibers, des Hofsfrohnen und zweier Hofsgeschwornen seinen vorgedachten Willen, überreichte sodann, nachdem sie auf das Gut zurückgekehrt waren, seinem Nachfolger Torf und Zweig, und somit den Besitz des Gutes, welchen die-

fer, durch Annahme des Torfes und des Zweiges und durch Auslöschung und Anzündung des Feuers, Berührung des Viehes u. s. w. ergriff. Der Hobsgerichtschreiber konnte im Nothfalle durch einen Notar, und dieser so wie der Hobsfrohn und die zwei Hobsgeschwornen Jeder durch zwei kurfürstliche Hobsleute ersetzt; in Ermangelung solcher aber konnten für Jeden vier unverwerfliche Zeugen zugezogen werden. Das darüber gefertigte Instrument mußte bei Strafe der Nichtigkeit innerhalb sechs Wochen vom Tage des Übertrags dem kurfürstlichen Hobsrichter präsentirt werden, und wenn dieses alles beobachtet war, so wurde bei dem Absterben des übertragenden Hobsmanne auf dessen Gute von dem kurfürstlichen Hobsgerichte keine Erbtheilung vorgenommen.

Da nun aber mit dieser Operation für den Übertragenden oder Verzichtenden jeder Rücktritt zu dem Besitze und zu der Verwaltung des Hobsgutes abgeschnitten war, so konnte es nicht fehlen, daß man sich damit nicht übereilte, sondern möglichst langen Anstand nahm. Traf nun der gewiß nicht seltene Fall ein, daß nicht ein alter, der Arbeit müder, und zur Abtretung seines Hofes bereitwilliger, sondern ein rüstiger, starker Hobsman unerwartet von einer lebensgefährlichen Krankheit überfallen wurde, so war dieses nicht hinreichend, ihn zu dem Übertrage zu bewegen, und denselben zu realisiren, so lange noch Körperkräfte ihn zu vollbringen, und Hoffnung zur Wiedergenesung vorhanden waren. Erst wenn die Gefahr den höchsten Gipfel erreicht hatte, wenn alle Hoffnung zum Leben aufgegeben war, erst dann wurde zu der mit so vielen Feierlichkeiten verbundenen Übertragung des Hobs Hofes geschritten. Der am Rande des Grabes sich befindende Mann wurde in Leintüchern und Decken oder Betten aufgepackt, und vom Hofe und

den dazu gehörenden Gründen getragen, und nun ging das vor sich, was das Herkommen erforderte. Häufig geschah es, daß der Halbtodte den Geist vor vollendeter Operation aufgab, und nicht selten auch, daß man dabei den wirklich Todten zum Schein die Rolle des Lebenden spielen ließ. Daß ein solcher Aufzug, ja man möchte sagen, ein solches Trauerspiel dem zufällig anwesenden gebildeten, und mit der Bedeutung des Vorganges nicht bekannten Manne tyrannisch erscheinen, und dessen Gemüth erschüttern mußte, ist sehr leicht zu begreifen. Dies mußte öfterer bei den Pfarrern und Seelsorgern eintreffen, da der minder gebildete Stand, und so auch der Landmann den Anforderungen seiner Religion sehr häufig erst in der höchsten Lebensgefahr zu gnügen pflegt, und da nun diese mit den Tröstungen des Christenthums in einem Augenblicke bei dem Kranken eintrafen, als man eben im Begriffe war, das für die Nachkommenschaft wichtigere Weltliche zu vollenden.

Diese Collision des Weltlichen mit dem Geistlichen, verbunden mit der grausen Aussen Seite des Ersten, welches oft das Letzte ausschloß und unmöglich machte, mußte nothwendig eine um das ewige Wohl ihrer Pfarrkinder besorgte Geistlichkeit auf diesen tyrannischen Gebrauch aufmerksam machen, und da sie den Grund und die Absicht davon, nämlich die Umgehung des Gesetzes von Seiten des sterbenden Hobsmanneß und seiner Nachkommen, und die Vereitelung der gegen den Hobs Herrn habenden Verpflichtung zur Erbtheilung, nicht kannten, so mußten sie denselben nothwendig der Hartzigkeit des Hobs Herrn oder seiner nahegefesten Diener zur Last legen. So geschah es dann, daß der Herr Pastor Deste zu Dorsten, in dessen außerstädtischem Pfarreibezirke sich einige solche Hobs Höfe befanden,

und der mehrmalen jene traurige Erscheinungen mit angesehen haben mochte, aus redlicher, christlicher Absicht in einer Immediat-Vorstellung vom 16ten April 1796 dem Kurfürsten Maximilian Franz die Grausamkeit der bisher bei den kurfürstlichen Hofs-gütern gebräuchlichen Art der Übertragung förmlich denuncirte. Dieser wohlgemeinte Schritt verfehlte bei dem geistlichen hochherzigen Fürsten seine Wirkung nicht, und es wurde nach eingeholtem Berichte des Ober-Kellners Rive zu Horneburg und sodann auch nach dem des Westfischen Statthalters Hrn. Reichsgrafen v. Kesselrode-Reichenstein eine Commission aus der kurfürstlichen Regierung niedergesetzt, welche die Sache untersuchen, und Vorschläge zur Vereinigung des Kammeral-Interesses mit dem hergebrachten Gerechsam der Hofsbauern, und mit dem öffentlichen Anstande machen sollte. Diese lud wirklich eine Deputation aus den Hofsbauern auf den 12ten Junius 1797 vor sich, und machte in diesem Termin den Vorschlag dahin, daß es für die Zukunft den Hofsleuten gestattet seyn sollte, zu jeder Zeit und an einem jeden ihnen beliebigen Orte in Gegenwart des Hofsgerichtschreibers und zweier Hofs-geschwornen den Übertrag vornehmen zu können, dergestalt jedoch, daß sie statt dieser Personen im Nothfalle auch andere nach dem bisher üblichen Gebrauche zuziehen dürften; übrigens aber der Grundsatz: daß der Übertrag bei Lebzeiten, oder unter den Lebenden geschehen müsse, unverlezt bleiben; mithin, wenn ungeachtet der erleichterten Art des Übertrages künftig ein Hofsmann es versäumen sollte, bei Lebzeit sein unterhabendes Hofsgut an seinen Nachfolger zu übertragen, die Erbtheilung noch immer statt, und es auch bei dem bisherigen Gebrauch sein Bewenden haben müsse, wornach das über den Hofes-Übertrag gefertigte Instrument binnen sechs Wochen dem kurfürst-

lichen Hofsrichter bei Strafe der Nichtigkeit zu präsentiren und dem Hofsprotokoll einzuverleiben sey; und daß zudem noch die Hofsleute zusammen für diese Erleichterung jährlich 8 Rthlr. zur Hofkammer entrichten sollten. Dieser Vorschlag wurde von den Deputirten zur Mittheilung angenommen; allein die Hofsleute, welche aus dem aufgeregten Mitleiden die Hoffnung geschöpft haben mochten, von dem Hofesübertrag, und von jeglicher, ihnen so ungerecht scheinenden, Erbtheilung für immer befreit zu werden, blieben mit ihrer Erklärung zurück, und so kam jener Vorschlag nicht zur Ausführung. Die Sache befand sich, obgleich sie in den letzten Tagen der herzoglich Arenbergischen Regierung wieder zur Sprache gebracht wurde, bis zur Erlassung des französisch-bergischen Decrets vom 13ten September 1811, noch in ihrem alten Zustande.

S. 94.

B. Der Hof zu Kirchhellen

gehörte auch zu den im West Recklinghausen gelegenen Reichshöfen, und wurde wie der Hof zu Recklinghausen zu den Kammer- oder Tafel-Gütern des Kurfürsten von Köln gezählt. Er wurde in den letzten Jahren schlechtweg der Niederhof, so wie der zu Recklinghausen der Oberhof genannt; nicht als ob er dem letzten untergeben gewesen, sondern in Beziehung auf die Eintheilung der Grafschaft Recklinghausen in das Ober- und Nieder-West, und weil der Hof zu Kirchhellen in dem Nieder- und der Hof zu Recklinghausen in dem Ober-Westen gelegen war. Zu erstem gehörten 37 Hofs- oder Unterhöfe, und er wurde mit dem Letztern zugleich durch ein und das nämliche Hofsgericht, welches mit

der Oberkellnerei, oder der Domainen-Verwaltung zu Horenburg verbunden war, und zwar nach den nämlichen Hobsrechten und Gewohnheiten administriert.

§. 95.

und C. Der Ober-Hof Der
D. der Ober-Hof Chor.

Auf welche Art diese Reichshöfe an das Erzstift Köln gekommen sind, dieses ist aus der früher schon erwähnten Anlage XVII zu entnehmen. Hiernach besaßen nämlich schon vor dem Jahr 1397 die Herren von Der (eine in dem vormaligen Hochstifte Münster noch jetzt existirende adliche Familie), nebst dem Walde, die Hardt genannt (welche gegenwärtig und seit unvor- denkllichen Zeiten von Holz entblößt, und als ein bloßer Heidegrund bei dem Dorfe Der gelegen ist) den Hof Der, zu welchem ein Schloß gehörte, das aber nach- mals verfallen und von der Erde verschwunden ist. Nach diesem Verfalle wurde die Hardt und der Hof Der zu dem Hause oder Schlosse Horneburg, welches damals ebenfalls denen von Der zugehörte, späterhin zum kurkölnischen Jagdschloß und Amtshaus gemacht wurde und jetzt noch als ein herzoglich Arenbergisches Domainen-Gut und eine alte Burg existirt, benutzt.

Gedachte Herren von Der besaßen zu gleicher Zeit das jenseits der Lippe jedoch unmittelbar an diesem Flusse in dem Hochstifte Münster gelegene Haus Raufschenburg und mit diesem den Reichshof Koren jetzt Chor genannt, welcher mit seinen Gütern im Besten Recklinghausen gelegen war.

Auf Veranlassung einer zwischen dem Henrich von Der und dem N. Aschenbroich zu Mahlenburg entstan-

denen Fehde, und der desfalls von dem Letzten bei dem Erzbischofen Friedrich von Köln geführten Beschwerde, hat dieser im Jahr 1410 das Schloß Horneburg belagert, und aus andern Archival-Notizen geht hervor, daß gedachter Henrich von Der am 5ten Julius 1410 zwei Reversalien ausgestellt, nämlich: 1) daß er dem Ausspruche der kurfürstlichen Rätthe in Betreff beiderseitiger Streitigkeiten sich vollkommen fügen, und 2) daß er dem Erzstifte aus seinem Schlosse Horneburg keinen fernern Schaden zufügen wolle. Indessen gab derselbe den Versuch, seine Unabhängigkeit zu erreichen, doch nicht auf; inden er von Kaiser und Reich die hohe Gerichtsbarkeit für das Schloß Horneburg zu erlangen suchte, und wirklich erlangte. Im Jahr 1418 kassirte indessen der Kaiser Sigmund auf Anstehen des Erzbischofs Diedrichs von Köln die dem Henrich von Der auf unredliches Anbringen verliehene hohe Gerichtsbarkeit in seinem Schlosse Hoeneburg, und bestätigte dieselbe für gedachter Erzbischof und seine Nachfolger. Als Henrich von Der sich hierbei nicht beruhigte, sondern den Ansprüchen des Erzbischofes von Köln sich fortwährend widersetze, und das Land feindselig zu belästigen nicht unterließ, da belagerte der Erzbischof das Schloß Horneburg und das Haus Rauschenburg, und die Eroberung desselben hatte die Folge, daß im Jahr 1431 zwischen eiden Theilen ein Vertrag zu Stande kam, in Gemäheit dessen das Schloß Horneburg mit den Höfen De und Chor bei dem Erzstifte Köln und dem Reste Recklinghausen verbleiben sollten.

Späterhin wurden die fraglichen Oberhöfe von dem Domkapitel zu Köln beßsen, und zu dessen Nutzen verwaltet. Auf welchem Wege selbe dahin gekommen, darüber mangeln die Aufschüsse. Wahrscheinlich ist diese Abtretung von Seiten des Erzbischofes an das Dom-

Kapitel zur Zeit der oben S. 85 erwähnten Wiedereinlösung des Hauses Horneburg und des Bestes Recklinghausen durch den Kurfürsten Salentin, wobei das Domkapitel allerdings concurrirt haben muß, erfolgt. Daß jene Oberhöfe bereits im Jahr 1608 dem Domkapitel zugestanden, beweist der S. 90 erwähnte Consens des Domkapitels zu der Belehnung des Amtsverwalters Rensing mit der Erbvogtei über die Hofs Güter im Beste Recklinghausen.

Die bei genannten beiden Oberhöfen bestehenden Hofrechte sind in den Anlagen XXXII und XXXIII abgedruckt. Hiernach ist

1) von dem Kurfürsten Ferdinand von Köln für diese Oberhöfe und die dazu gehörenden Güter ein besonderes Hofgericht mit der dazu nöthigen *Coercition*, Geboth und Verboth bewilligt, vor welchem in allen Real-Sachen, jene Güter betreffen, Recht genommen, und sogar nach der spätern Verordnung vom 19ten October 1691 die Contracte, Eheacten, oder andere die Hofgüter einiger Gestalt concentrirende Geding und Gelöbniße, so ohne des Domcapitels Vorwissen nicht geschehen konnten, aufgenommen werden mußten.

2) Die Hofleute beider Höfe sollten, bei Verlust ihrer Güter und daran habender Berechtigung, dieselbe unverfliessen, unvertheilt, in guet gewöhnlichen Bau und Wesen unverwüßet und unverhauen beieinander halten, davon ihre jährliche Pacht alle und jedes Jahr richtig bezahlen, und ohne Consens keinerlei Art von Veräußerungen, oder Beschwörungen vornehmen; dergestalt daß, im Falle diesem auf irgend eine Art zuwider gehandelt werden sollte, solche Güter alsdann pleno jure dem Domcapitel heimfallen, und es demselben freistehen soll, nach vorhergegangenen richterlichen Erkenntniße, dieselbe als verfallen von jedem Besitzer wieder einzuziehen und an sich zu nehmen.

3) Wenn ein Hofsgut durch Absterben des Hofsmannes oder der Hofsfrau erledigt wird, so soll der Letztlebende berechtigt seyn, das Gut leibzuchtig, jedoch ohne Beschwerung und Verwüstung des Hofes, zu besitzen und zu behalten; es seye dann, daß er darauf freiwillig verzichten, und davon abstehe sollte, in welchem Falle die Kinder oder andere nächste Erben schuldig und verbunden seyn sollen, demselben eine ehrliche, redliche Leibzucht nach Gelegenheit des Guts und Erkenntniß des Gerichts zuzulegen.

4) Nach Absterben der Letztlebenden Hand, oder des Letztlebenden der beiden Eheleute, welche mit dem Gute behändigt waren, oder welche den Hof nach Hofrecht gewonnen und besessen haben, sollen die aus solcher Ehe oder von solchen Eheleuten ehelich gebornen Kinder, nach Gebrauch und Gewohnheit eines jeden Hofes, ein solches Hofsgut erben, oder darin succediren; nämlich in dem Hofe Der der älteste Sohn, und im Hofe Chor der jüngste Sohn, wenn sie dazu tauglich und bequem befunden werden; sonst vor und nach derjenige, welcher nach Gewohnheit dieser Höfe diesem am nächsten ist.

5) Den übrigen Schwestern und Brüdern, welche zur Succession in das Gut eben nahe sind, sollen von dem Auffolger in dasselbe ihre Gerechtigkeit und Filialquote abgekauft, und eine billige Erstattung gegeben werden nach Gelegenheit oder den Kräften des Gutes und dem Erkenntniß des Hofesgerichtes.

6) Wenn der Letztlebende Inhaber eines solchen Hofsgutes, er sey Mann oder Weib, zur zweiten Ehe geschritten, so sollen die Kinder aus dieser Ehe kein Recht an dem Gute haben, sondern dasselbe den Kindern erster Ehe verbleiben; es seye dann, daß diese Kinder ohne Leibeserben verstorben, oder auf das Gut Verzicht

geleistet hätten, in welchem Falle die Kinder der zweiten Ehe die rechten Erbsfolger zu dem Gute, wenn solches von dem Lettlebenden herrührt, sonst aber nicht, verbleiben sollen. Wenn das Gut von dem erstverstorbenen, und folglich nicht von dem zur zweiten Ehe geschrittenen Ehegatten hergekommen seyn sollte, so sollen in einem solchen Falle nicht die Kinder zweiter Ehe, sondern die nächsten Erben und Anverwandten des Erstverstorbenen das Hobsgut erben.

7) Wenn keine Kinder vorhanden, so sollen die nächsten Erben und Anverwandten desjenigen, von dem das Hobsgut hergekommen, im Falle sie auf ein solches Gut früher nicht verzichtet haben, und sich auch in huldiger und höriger, und in keiner andern Qualität befinden, nach der Ordnung der gemeinen Rechte zu dessen Succession gelangen, und andere im entferntern Grade ausschließen; sonst aber zu einer solchen Succession nicht mehr fähig seyn; indem sie durch eine Verzichtleistung oder auch dadurch, daß sie unter irgend einem Titel aus dem Hofe oder dem Hobsverbande getreten sind, sich ihres an dem Hobs gute habenden Rechtes gänzlich begeben haben.

8) Diejenigen Kinder oder Erben, welche auf jene Weise zu dem Besitze eines Hobs gutes gelangen, sollen außer der Erbtheilung, welche nach Norm, oder Vorschrift und Gebrauch des Hofes geschehen soll, binnen Jahr und Tag die ihnen zugefallene Güter gewinnen und werben, und davon ein redliches Gewinn geld, wie dasselbe festgesetzt worden, entrichten, wie es von Alters Recht gewesen.

9) Sollten solche Kinder oder Erben innerhalb Jahr und Tag ein erledigtes Hobs gut nicht gewinnen, und die Gebühr nicht entrichten, oder in der nämlichen Frist keine rechtmäßige Ursache, warum solches nicht

geschehen, vorbringen, so sollen sie mit Erkenntniß des Hofsgerichts gemeldten Gutes zu ewigen Tagen enterbt seyn, und dasselbe dem Hobs Herrn anheim fallen, um damit nach Gefallen zu schalten und zu walten.

10) Wenn ein Hobs gut wegen Mangels successionsfähiger Erben eröffnet, oder sonst durch eine Verwirkung, wie vorsteht, erledigt worden ist, so ist dasselbe dem Domcapitel sofort heimgefallen, dem es ohne Zuthun der Oberhöfe und der dazu gehörenden Hobsleute freistehen soll, solches wieder auszuthuen, oder zum Nutzen der Domkirche an sich zu behalten.

11) Diejenige Hobsleute, welche sich vermöge eines Wechsels in eine andere Hörigkeit, oder in Freiheit begeben, sollen dadurch alle Rechte an dem Hobs gut, worauf sie geboren sind, verlohren haben; es seye dann, daß sie damit von dem Hobs Herrn aufs neue begnadigt worden.

12) Die hobs hörigen Weiber, welche sich, ohne freigekauft zu seyn, verheirathen, und außerhalb dem Hofe, worauf sie geboren sind, häuslich niederlassen, sollen nach ihrem Tode in Ansehung ihrer Nachlassenschaft eben so wie die Hofesbesitzer der Erbtheilung unterworfen seyn.

Hinsichtlich der Übertragung dieser Hobs güter bei Lebenszeit der Inhaber an ihre Nachfolger berichtete der kurfürstliche Statthalter im Beste Recklinghausen, Herr Graf von Nesselrode-Reichenstein am 27sten Oktober 1796 an den Kurfürsten, daß es zum Übertrage eines zu dem Oberhofe Chor gehörenden Hobs gutes weiter nichts bedürfe, als daß der Besitzer zwei Hobs geschworne und den Hobs frohnen zu sich in sein Haus rufen lasse, und denselben vor dem zugezogenen Notar erkläre, wie er das Gut seinem Erben und Nachfolger übertragen haben wolle, worauf dieser den Besitz er-

greife, und darüber von dem Notar dokumentiren lasse. Wenn diese Feierlichkeit unterlassen würde, so verfälle dem Domkapitel statt der Erbtheilung das beste Pferd, welches dann in einem billigen Preise abgekauft zu werden pflege.

Was jedoch den Oberhof Der, wozu die mehrsten domcapitularen Hofsgrüter gehörten, in dieser Beziehung angehe, so könnten solche Güter von dem Besitzer an seinen Nachfolger unter den Lebenden nicht anders übertragen werden, oder die Überträge derselben würden vielmehr nicht anders angenommen, als vor dem alle Vierteljahr sich versammelnden Hofsgesichte. Wenn ein solches Gut ohne Übertrag erledigt werde, so sey dem Domcapitel die Erbtheilung verfallen, welche dann auch gewöhnlicher Maßen gethätigt zu werden pflege.

Zum Schlusse ist bezüglich auf die Oberhöfe Der und Chor und die dazu gehörenden Hofsgüter noch zu bemerken, daß selbst in spätern Zeiten, und so lange als diese Höfe noch ein besonderes Hofsgesicht hatten, nach Anleitung der vorbezeichneten Hofordnung (Anlage XXXI) das Hofsgeding auf dem Schulzenhof zu Der unter freiem Himmel abgehalten wurde. Hier selbst befand sich, und befindet sich vielleicht gegenwärtig noch, ein großer flacher Stein, auf welchem das Gericht, nämlich der Hofsrichter oder Hofschultzeiß, die Hofsgeschwornen und der Hofschreiber an einem Tische ihren Platz nahmen, und was sehr merkwürdig ist, an diesem Steine war mit einer eisernen Kette ein eisernes Halsband oder Halsseisen befestigt, zum Beweise der dem Domcapitel bewilligten, oben sub Nr. 1 erwähnten *Coercition*, Geboths und Verboths (*Imperium mixtum*) und zur nöthigenfallsigen Ausübung derselben.

§. 96.

E. Der Oberhof oder Reichshof Dorsten.

Wir haben schon oben gehört, wie dieser Reichshof von Enriga oder Embza, der letzten Gräfin von Recklinghausen, durch eine testamentarische Verfügung an das berühmte und reiche Capitel zu Kanten gekommen ist. Zu diesem Oberhose gehören eine große Anzahl von Bauernhöfen und Kotten, und es ist mit völliger Gewißheit anzunehmen, daß der Grund und Boden, worauf die Stadt Dorsten erbauet ist, und die Stadt selbst zu diesem Oberhose gehört haben. Es ergiebt sich dieses unbestreitbar aus der in der Anlage XXXIV abgedruckten Urkunde vom 31sten Mai 1251, worin der Erzbischof Konrad von Köln die Stadt Dorsten als ein Allodium der Kirche von Kanten anerkennt, und derselben alle ihre Rechte darin vorbehält. Wie sich dann auch aus einem unter Zif. XXXV angelegten Zeugenverhör vom 23sten Junius 1228 bewährt, daß und in welcher Art das Capitel zu Kanten schon früher die niedere und hohe Gerichtsbarkeit in gedachter Stadt ausgeübt hat.

Noch in den neuesten Zeiten wurde aus vielen, und zwar aus den bedeutendsten dasigen Häusern zu der Kentheit des Capitels zu Kanten, welche sich zur Erhebung der Zinsen und Pächte aus jenem Oberhose in Dorsten befand, ein Canon bestehend in einem sogenannten Müschelchen, einer kleinen Münze, einer Fischschuppe ähnlich, die schon lange selten, dann unter den gangbaren Münzen nicht mehr gezählt worden, und endlich ganz verloren gegangen ist, entrichtet. Nachdem solche Müschelchen gar nicht mehr zu haben waren, so wurde für jedes ein kölnischer Stüber ge-

zahlt und angenommen. Dieser Canon war übrigens ein Rutscherszins, der an einem gewissen Tage im Jahr und zwar nach Anlage XXXV in fine auf Mariä Himmelfahrtstag zu einer bestimmten Stunde, nicht früher und nicht später, bezahlt werden mußte, dergestalt daß derselbe, wenn die Zahlung nicht in der bestimmten Stunde erfolgte, mit jeder folgenden Stunde sich verdoppelte. Der Rentmeister oder, wie er auch sonst genannt wurde, der Speicherverwalter des Capitels zu Kanten hatte dagegen die Verpflichtung, jedem der Zahlenden bei der Zahlung ein Glas Wein zu reichen. Auf diese Weise zog gedachtes Capitel aus einem solchen, zwar eine gewisse Art von Oberherrlichkeit bekundenden, Befenngelde gar keine pekuniäre Vortheile, und da den geistlichen Herren in spätern Zeiten wohl sehr wenig an einer derartigen, von ihnen vielleicht nicht einmal verstandenen Oberherrlichkeit gelegen seyn mochte, so ward in den jüngern Zeiten den Zinspflichtigen verstattet, diesen Canon mit einem Capital von 5 Rthlr. Elevisch abzulösen. Von dieser Erlaubniß haben viele Besitzer solcher zinspflichtiger Häuser Gebrauch gemacht, um sich einer Last zu entziehen, die sie sich als Gefahr und sogar ihren völligen Ruin drohend dachten. Ja mancher Hausherr, der sich durch den Schulmeister hatte ausrechnen lassen, daß ein solches Müschelchen, zu dem Werthe von 1 Stbr. angeschlagen, mit jeder Stunde verdoppelt nach Ablauf von vier und zwanzig Stunden für diese letzte Stunde 139,810 Rthlr. 8 Stbr. ausmachen würde, war deshalb so in Angst gesetzt, daß er nicht nur jedesmal bei Anschaffung eines neuen Kalenders den bedeutungsvollen Tag darin anstrich, sondern auch mit großen Buchstaben und Zahlen auf der Stubenthür Tag und Stunde aufgezeichnet hielt, mit der Weisung an alle Hausbes

wohner, darauf zu achten und daran zu erinnern. Übrigens soll in ältern Zeiten das Capitel von Kantent auf dieses Gerechtfam streng gehalten, und jede Verschämung in Entrichtung des fraglichen Zinses, wo nicht nach der ganzen Strenge der ursprünglichen Verpflichtung, jedoch hart bestraft haben, wie dieses sich aus mehreren deshalb geführten und bis an die Reichsgerichte gebrachten desfalligen Processen ergeben. In neuern Zeiten ist darüber kein Beispiel vorgekommen, und dieses vielleicht aus dem Grunde, weil theils die Verpflichteten aufmerksamer, und theils die Rentmeister nachsichtiger geworden.

Hierzu kommt noch, daß ein großer Theil der nahe bei und um der Stadt Dorsten gelegenen Gärten, Ländereien und Wiesen in dem befragten Oberhofe behandlungspflichtig war, und daß daraus jährlich an den sogenannten rantischen Speicher Zinsen in Naturalien oder in Geld bezahlt werden mußten, welches wenigstens bis zu den Zeiten der Einführung der fremden Gesetzgebung unweigerlich geschehen ist.

Überdies findet sich in der vorangeführten Anlage XXXV in sine eine sehr merkwürdige historische Notiz, wornach in ältern Zeiten dem Dechanten des gedachten Capitels, wenn er in der Stadt Dorsten übernachtete, die Ehre zu Theil ward, daß ihm der Bürgermeister der Stadt die Schlüssel derselben überbrachte.

Mit diesen Verhältnissen der Stadt Dorsten zu dem Capitel zu Kantent scheint der Umstand in Verbindung zu stehen, daß das Hofsgericht jedesmal in der Pfarrkirche der Stadt gehalten wurde, und daß die Rentheit des Capitels zu Kantent, so wie auch späterhin die des Herzogs von Arenberg, welcher vermöge des Reichsfriedens-Deputations-Schlusses vom 25ten Februar 1803 an dessen Stelle getreten ist, die Verpflichtung

auf sich hatte und noch hat, daß in jener Pfarrkirche zur Unterhaltung des sogenannten ewigen Lichts erforderliche Öhl, und alles Wachs zu den Lichtern auf den Altären zu liefern. Man glaubt nämlich hieraus die Folgerung ziehen zu dürfen, daß der Oberhof Dorsten, aus welchem sich einzig und allein das vorgefundene Verhältniß des Capitels zu Kanten zu der Stadt Dorsten ableiten läßt, sich bei dem Entstehen dieser Pfarrkirche in einer weit nähern Verbindung, als in welchem selbe späterhin gegen sie erschienen, befunden habe.

Was den Oberhof Dorsten und die unter demselben begriffenen Hobsbüter betrifft, so finden sich darüber sehr merkwürdige Notizen in dem unter Nr. XXXVII angelegten Notarial-Document vom Jahr 1401 den 8ten August, und insbesondere

1) daß das Capitel zu Kanten wahrer Eigenthümer des befragten Oberhofes und der dazu gehörenden Hobsbüter, mit Ausschluß des den Besitzern oder Behandigten daran zustehenden Erbnutzungsrechtes sey;

2) daß der Regel und der Gewohnheit nach sechs Geschworne Hobsleute, welche aus neun Besitzern gewisser benannter Hobsbüter gewählt wurden, vorhanden seyen, welche sich jährlich viermal versammelten, um die Klagen anzuhören und Recht zu sprechen;

3) daß die Hobshörigen zur Erbtheilung, jedoch mit Ausnahme des Heergeweidens und der Gerade, pflichtig seyen;

4) daß Jeder, welcher mit zu diesem Oberhofe gehörigen Gütern behandelt, selbst huldig und hörig seyn, und die Güter in Person besitzen und bewirthschaften müsse;

5) daß es von der Gnade und der Nachsicht des Capitels abhänge, wenn es den Unfug gestatte, daß zwar hörige und huldige Personen ihre Hobsbüter von andern besitzen und bewirthschaften ließen;

6) daß die neu Antretenden eine gewisse Summe entrichten mußten;

7) daß im Falle des kinderlosen Absterbens des Besitzers eines Hofsgrundes die nächsten Erben desselben, oder derjenige, welchem diese solches gestattet, oder übertragen, ein solches erledigtes Gut gegen eine gewisse Summe wieder gewinnen und erwerben konnten, und daß das Capitel kein Recht hatte diesem zu widersprechen, wenn der neue Gewinnende oder Besitzer bereit war, die gutsherrlichen Abgaben und was sonst Rechts davon zu leisten, das Gut selbst zu bewohnen und zu bewirtheften, und solches bei seinen alten Rechten zu conserviren;

8) daß die Hofsgründe, selbst mit Consens des Capitels, nicht getheilt werden durften;

9) daß nicht alle Besitzer der Hofsgründe dem Capitel einen Eid zu leisten brauchten; sondern daß dieses bloß auf die Hofgeschwornen beschränkt war;

10) daß von Alters her der Herzog von Cleve Schirmvogt des Hofes zu Dorsten gewesen, und daß derselbe für sein Recht von den Hofleuten jährlich fünf und zwanzig Mark als Baightbede (Bogtei=Beede) bezogen, welche unter ihnen nach einem alten Gebrauche, für den einen mehr für den andern weniger, vertheilt gewesen; daß zudem dem Schirmvogt von jedem bewohnten Hofsgute ein Huhn, Bastauen-Hohn (Fastnachtshuhn) gebührt, welches derselbe durch seinen dazu bestellten Boten von den Höfen habe abholen lassen; daß eben so die benannten Hofleute verbunden dem gedachten Schirmvogt alljährlich auf dem nächsten Sonntag nach Margaretha nach dem Hause Götterswick vier Zugpferde zu senden, um das Getraide des Schirmvogten in die Scheune zu fahren; daß aber derselbe gehalten gewesen, für diese Pferde das

Futter zu reichen, so lange als sie gearbeitet und nicht zurückgesandt worden, welches an dem Sonntage vor Johannes Enthauptung hätte geschehen müssen; daß besagter Schirmvogt dafür verbunden, die Hofsleute des Hofes Dorsten zu vertheidigen, und bei allen ihren Rechten, Gewohnheiten und Freiheiten zu schützen und zu wahren; diese aber dagegen demselben zu ferner nichts an Diensten und Leistungen, als vorbe sagt, verpflichtet gewesen;

11) daß der Herzog von Cleve die Vogteigelder oder Vogtbeeden weder unmittelbar selbst noch durch seine Diener bezogen, sondern andern zu Lehn gegeben habe, und

12) daß das Capitel zu Xanten über die erledigten Hobsbüter (d. h. über solche, zu welchen keine hofesrechtmäßige Erben Ansprüche haben) frei verfügen konnte, jedoch mit vorherigem Rath und Einwilligung der Hobs geschwornen und der übrigen Hobsleute.

Die Hofesrechte selbst waren aus dem Rathenrecht des Bischofshofes zu Xanten, extrahirt im Jahr 1556, dessen oben S. 52 Erwähnung gethan ist, und dessen unten näher erwähnt werden wird, entnommen. Die eigentlichen Hobsbüte durften ihrer eigenthümlichen Natur nach, so wie auch nach den in dem Beste Recklinghausen bestehenden Consolidations-Gesetzen, nicht getheilt werden. Nur einer der Erben konnte zu dem Hobsbüte gelangen, und dieser war der älteste Sohn der letzten Besitzer, und in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter. Die übrigen Kinder mußten, wenn sie das Hobsbüte verließen, mit einem Brautschatz und Ausrüstung, welche gewöhnlich durch das Herkommen bei jedem Hofe bereits bestimmt waren, sonst aber mit Bewilligung des Hobsgerichtes festgestellt wurden, abgefunden werden.

Hinsichtlich der Übertragung der zu dem Oberhofe Dorsten gehörenden Hofsüter bei Lebzeiten des Besitzers an den gesetzlichen Nachfolger bemerkt der Besitzliche Statthalter in seinem, im vorigen S. angezogenen Berichte, daß ein solcher Übertrag an jedem beliebigen Orte geschehen könne, wenn nur die Erklärung in Gegenwart zweier Hofsbeschworenen, des Hofdieners und des Hofschreibers abgegeben, von letzterem zum Protokoll genommen, und darüber bei der nächsten Zusammenkunft, oder Versammlung des Hofgerichts referirt werde. Wenn der Hofhörige diese Art des Übertrages unterlassen, so habe das Capitel nach dem Tode des Besitzers zwar ein Recht zur Erbtheilung; jedoch nur in dem Maße, daß der Erbfolger das beste Pferd für sich vorabziehe. Für das übrige Mobilarvermögen trete das Capitel mit in die Reihe aller Erben, der ihm zufallende Theil werde von zweien Hofsbeschworenen ganz gering taxirt, und bleibe dem Hofes-Erben ohne weiters für das Taxatum.

Zum Schlusse legen wir noch in Ansehung des Oberhofes Dorsten, und seiner Verhältnisse zu dem Capitel zu Xanten in der Anlage XXXVII ein merkwürdiger Vergleich zwischen gedachtem Capitel und Hermann von Westerholt, sodann unter Nr. XXXVIII einige aus verschiedenen Hofregistern oder Hofprotokollen ausgezogenen Stellen bei, welche letztere sowohl für den Geschichtsforscher als auch für den Rechtsgelehrten, hinsichtlich des deutschen Privatrechts, sehr interessante Materialien enthalten zur Beurtheilung des Hofwesens überhaupt, und des Oberhofes Dorsten insbesondere. Letztere geben uns nämlich merkwürdige Aufschlüsse

1) über das Hofgericht, und wann und wo es gehalten wurde, so wie daß von dem Hofgericht zu Dorsten die Sachen an den Oberhof Recklinghausen,

und von da weiter an den obersten Hof zu Dortmund verwiesen werden konnten;

2) über den Speicher, welchen das Capitel zu Kantten in Dorsten damals schon, und zwar auf dem nämlichen Platz, wo selber sich jetzt noch befindet, zu unterhalten berechtigt war;

3) über die Erbtheilung;

4) über die Aus- und Einwechslung in und aus dem Hofe;

5) über die Hofsgerichts-Beisitzer, oder Hofsgezworne, damals Haues-Lauerer oder Hofes-Lauerer (von Lauren, Aufpassen, Acht geben) genannt;

6) und 7) von dem Rechte der Hofesbesitzer und dem Capitel an dem auf den Hofshöfen befindlichen Gehölze;

8) von dem Maße, worin die Früchte zu dem Speicher geliefert werden mußten;

9) über die Synode, oder das Send- oder Sitzen-Gericht, welches mit dem Hofsgericht verbunden war, und mit Zuziehung des Pfarrers zu Dorsten über die Hofsleute gehalten wurde. (Hiermit ist die Nr. 13 in Verbindung zu setzen, welche zu dieser den Commentar liefert).

10) Über die Verpflichtung des Capitels zu Kantten, die in der Pfarrkirche zu Dorsten erforderliche Beleuchtung zu bestreiten.

11) über die Freilassung aus der Hörigkeit, über Ein- und Auswechslung zweier Personen gegen einander, über die Überträge der Güter, über Abfindung, Brautschaf, Leibzucht, u. s. w.

Der Inhalt der Anlage XXXIX zeigt, wie das Capitel zu Kantten auch die Jagdgerechtigkeit in dem Besten Necklinghausen in Anspruch genommen und ausgeübt habe.

S. 97.

F. Der Oberhof Helderinkhausen.

Dieser gehörte zu der vormaligen unmittelbaren Reichs-Abtei Werden, und man muß annehmen, daß solcher vermöge des Testaments der Enriga, letzten Gräfin von Recklinghausen, an dieselbe gekommen ist, weil sie sonst keine Güter in dem Bisthe Recklinghausen besaß. Dieser Hof war in Beziehung auf den der Abtei Werden zustehenden Haupthof oder Obersten Hof Barkhofen ein sogenannter Sadelhof. Ob die Benennung Sadelhof von den aus ältern Zeiten durch Gesetze und Urkunden bekannten Saal-Gütern (terra salica) abgeleitet werden könne, und ob diese letztere ihren Namen von dem Worte: Saala, das ist Palatium erhalten; ob folglich die Saal-Güter als solche zu betrachten sind, welche zu dem Hofe, ad Aulam gehören, und von dem Fürsten abhängen, und ob das Saal-Recht oder Saal-Buch das Kataster ist, worin die zu dem fürstlichen oder königlichen Hofe zinspflichtigen Güter verzeichnet waren, oder ob die Etymologie des Wortes Sadelhof in den sogenannten Salischen Colonen, welchen von aller Knechtschaft frei die Güter gegen gewisse Leistungen mit Erbrecht verpachtet oder verliehen wurden, zu finden sey, wagen wir nicht zu entscheiden. Indessen sind wir doch geneigt, uns zu der ersten Meinung zu bekennen, wenn wir erwägen, daß die der Abtei Werden zugehörenden, außerhalb ihrem Gebieth in mehrern Provinzen Deutschlands zerstreut gelegenen Hofs-Güter doch immer als von dem abtheilichen Hofe, a Saala aut curia Abbatiae abhängige Güter betrachtet, daß die einzelnen Oberhöfe, welche mehrere Hofs-Güter unter sich begriffen, unter einen

Haupthof und zwar unter den Oberhof Barkhofen, welcher in dem unmittelbaren Reichslande der Abtei selbst gelegen war, vereinigt wurden, um die Verwaltung, die Übersicht und die gleichförmige Beobachtung der Statuten und Gesetze zu erleichtern, und daß dieselbe nun entweder als zu dem abtheilichen Hofe, oder zu dem Haupthofe gehörend betrachtet, und nun Hof- oder Saal-Güter und endlich Sadel-Güter oder Sadel-Höfe genannt wurden.

Dem seye übrigens wie ihm wolle, genug daß die Sadelhöfe in Beziehung auf die unter sie begriffenen Hobsgüter Oberhöfe waren. So verhielt es sich dann auch mit dem hier in Rede stehenden Sadelhof Heldrinkhausen, welcher in der den Hobsrechten des Hofes zu Barkhofen (Anlage XXXI)⁴⁰ angehangenen Specification sämtlicher, die Anzahl von 52 ausmachender, unter dem obersten Hof Barkhofen gehörender Sadelhöfe unter Nr. 18 aufgeführt ist. Zu demselben gehörten mehrere Höfe und einzelne Grundstücke, welche der Abthei behandigungspflichtig waren, und wovon an sie jährlich gewisse Zinsen oder Pächte entrichtet werden mußten. Dieses jährliche Einkommen war in den letzten Zeiten seit mehrern Jahren her an den Erben Rive in Dorsten verpachtet, und wurde von diesem unmittelbar aus den abtheilichen Hobsgütern bezogen; dennoch aber wurden die hobsrichterlichen und übrigen oberherrlichen Rechte von der Abtei aus selbst verwaltet. Wenigstens einmal im Jahr wurde Hobsgericht gehalten, bei welchem alles, was auf Behandigungs-Erneuerungen Bezug hatte, vorgenommen, und sonstige Vorträge und Klagen in Ansehung der Hobsgüter angehört wurden. Der Ort, wo dieses Hobsgericht, oder Hobsgebing besessen wurde, lag außerhalb der Stadt Recklinghausen in einem nahe gelegenen Garten.

Da es sich nun häufig ergeben mochte, daß die Gerichtshaltung zu einer Zeit statt hatte, wo ein Theil des fraglichen Gartens mit Bohnen bepflanzt war, und daß somit das Gericht und alle dazu gezogene Personen sich wo nicht in doch unter den Bohnen befanden, so wurde dieses Hofsgericht in der gemeinen Sprache das Bohnen-Gericht genannt. Der Abt von Werden sandte, wie gesagt, wenigstens einmal im Jahr den abtheilichen Lehnadministrator, welcher zugleich Hofsrichter in allen Oberhöfen der Abtei war, ab, um dieses Gericht abzuhalten, und der letzte, welcher diese Functionen geübt, ist der jetzige Appellations-Gerichtsrath Müller II., der würdige Verfasser des in diesem Werke mehrmalen angezogenen Buches über das Güterwesen, welcher damals Richter und Lehnadministrator der Abtei Werden, späterhin Präsident an dem Kreisgerichte in Düsseldorf, und Mitglied der daselbst zur Revision der Gesetzgebung über die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse niedergesetzten Commission war. Er hat aber, wie er versichert, und wie es auch sonst bekannt ist, das fragliche Hofsgericht nicht mehr unter den Bohnen, sondern zu Necklinghausen in einem Gasthause gehalten. Auf diese Weise würde sich die Erinnerung an das Bohnengericht, wenigstens die Etymologie desselben, bald verloren haben.

Die Hofesrechte oder Hofsrechte des Ober- oder Sadelhofes Helderlinghausen anlangend, so geht aus der Anlage XXXI hervor:

1) daß schon im Jahr 1566 der Abt von Werden als Hof- und Pacht herr dieser Hofsgüter anerkannt und

2) daß demselben daraus Zinsen, Renten und Pächte gezahlt wurden, zum ungezweifelten Beweise, daß diese Güter sich zu demselben in einem ganz andern als in

einem schutzherrlichen, gerichtsherrlichen, oder gar landesherrlichen Verhältniß befunden;

3) daß die Besitzer solcher Güter nicht der eigentlichen Erbtheilung, sondern dem Sterbfalle, welcher hier unter dem Namen Churmode (von Chören, Kürren, Wählen), vorkommt, und in dem besten, aus dem beweglichen Nachlasse des Hobsmannes oder der Hobsfrau zu wählenden Stücke bestand.

Das Recht, beim Ableben des Hobsmannes oder der Hobsfrau den Sterbfall oder die Churmode zu verlangen, scheint aber bei einigen Gütern, so wie dieses bei der Grasschaft Mark S. 24, Nr. 8, in Ansehung der Erbtheilung bemerkt worden ist, in eine denselben auferlegte jährliche Leistung verwandelt zu seyn. So hat es sich nämlich gefunden, daß aus dem Lutterbeck- oder Wilking-Hofe, Kirchspiels Waltrop, im Beste Recklinghausen, und eben so aus dem Dortmannshofe dasselbst jährlich eine Prästation von 7 Becher Mostart-Saamen, und ein Stüber unter dem Namen: Kurmued gemacht werden mußte.

Die vorliegenden Hobsrechte beweisen übrigens auch den sonderbarsten Gebrauch, welcher bei der Aushebung, der Wahl, der Köhr des Sterbfalles statt haben sollte, nämlich daß in dem Augenblicke, wenn die Leiche des verstorbenen Hobsmannes oder der Hobsfrau zum Abfahren von dem Hofe auf einem Wagen oder Karren bereit stand, oder wenn der Leichenzug wieder auf den Hof zurückgekommen, der Hobsdiener einen weißen Stock nehmen, und rückwärts zu den Pferden oder Rühen gehend mit dem Stock eins berühren sollte, welches alsdann dem Herrn gehörte, und weiter nichts. Da der Sterbfall in spätern Zeiten fast durchgehends zugleich mit den für die Behandlung zu entrichtenden Laudeminalgeldern in einer bestimmten Summe Geldes

accordirt wurde, so ist dieser Gebrauch in Abgang gekommen, ohne eben sagen zu können, daß er jemals abgeschafft worden; weshalb immerhin bei einem Sterb, falle darnach noch würde haben verfahren werden müssen, wenn ein oder der andere Theil darauf bestanden hätte.

Die genannten Hobsrechte ergeben ferner:

4) daß jedes Hobsgut ungetheilt besessen werden, an einen Mann nämlich und an dessen Frau verliehen seyn, und daß bei dem Absterben des Einen oder der Andern die überlebende Hand die verfallene Churmoede sofort entrichten, und binnen Jahr und Tag mit Zuziehung zweier Hobsleute, denen die Kräfte des Gutes bekannt, eine zweite Hand an demselben, sey es für ein neues Gemahl oder für den nächsten Hobserberben, gegen ein zu bedingendes Laudemium gewinnen soll. Für den Fall, daß dieses in der bestimmten Frist nicht geschehen, ist der Abt berechtigt, den Letztlebenden zu diesem Ende dreimal mit dem Hobsfrohn zu beschicken, zu befehlen, und in Strafe zu nehmen, und wenn auch dieses Zwangsmittel ohne Erfolg bleiben sollte, so soll das Hobsgericht sich auf das Gut begeben, und mit Zuziehung des Überlebenden untersuchen, was dasselbe für die neue Gewinnung zu leisten vermag, ohne die Hobserberben widerrechtlich zu beschweren. Im Falle auch hier kein gütliches Abkommen sollte getroffen werden, haben die sämtlichen Hobsleute das Gut zu untersuchen, und nach dessen Kräften das Gewinngeld zu bestimmen, was für die zu gewinnende neue Hand der Abtei gezahlt werden soll.

5) Jede Veräußerung von Hobsgütern ohne Consens des Abten ist verbothen; jedoch wegen Unglücksfällen den Hofesbesitzern die Verpfändung von zweien Morgen Landes ohne solchen Consens mit der Bestimmung er-

laubt, daß solche Abspässe innerhalb zehn Jahren, bei Verlust des Gutes, wieder eingelöst seyn müssen. Dagegen soll aber auch

6) der Abt die Hofsleute mit keiner Erbtheilung und Pächterhöhung beschweren, noch ihnen eine Leibeigenschaft aufbürden, sondern selbe als Romainische, römische, das heißt qua coloni secundum jus romanum, und hofhörige Leute (glebae adscripti) bei ihren Privilegien oder Freiheiten belassen.

7) Wenn ein Hofsman (versteht sich mit Einwilligung des Abtes) sein Gut verkaufen wollte, so soll er es zuerst dem nach seinem Tode nächsten Erben anbieten, und wenn dieser es nicht will, so soll ein Dritter zum Kaufe zugelassen werden, mit Vorbehalt der Hofesrechte. Dieser Ankäufer soll alsdann vor das Hofesgericht gestellt, und das Gut ihm gerichtlich übertragen; dafür aber die hofesrechtlichen Gebühren und Gelder entrichtet werden.

8) Die Hofsgüter sind dem Abten mit Diensten von einem Tage, oder von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang (bei Sonnenauf und wiederumb), wie sie im Register verzeichnet sind, pflichtig.

9) Wenn an einem Hofsgute beide Hände verstorben sind, das heißt, wenn beide Eheleute, oder der Letzlebende von ihnen, und die nächsten Hofeserben, welche damit behandelt worden, mit Tod abgegangen sind, und sich die nunmehr nächsten Hofeserben zu einer neuen Behandlung nicht gemeldet haben, sondern ohne den Willen des Hofsherrn das Gut innebehalten, so soll der Hofesfroh sie auffordern, dem Gute zu folgen, das heißt, die Behandlung nachzusuchen und zu gewinnen; leisten sie diesem keine Folge, so sollen sie gebrüchtet oder bestraft, und für diese Brüchte oder Strafe ausgepfändet werden. Nachdem dieses dreimal fruchtlos

wiederholt ist, so soll der Hobsherr das Gut als erledigt ein Jahr und Tag unter seinen Pflug nehmen, und nach Ablauf dieser Frist an drei verschiedenen Hobsgerichtstagen bekannt machen lassen, ob Jemand von den Hobserben die Behandlung an dem Gute gewinnen wolle; im Falle, daß sich aber auch dann noch keiner melden sollte, darf der Abt das Gut als völlig erledigt betrachten, und es verleihen wem er will.

(Hieraus ergibt sich, daß diese Hobsüter dem Heimfalle unterworfen, daß dieser aber zum Vortheile der Hobserben sehr erschwert war).

10) Wenn die Erben eines, durch Absterben der damit behändigten Personen erledigten Hobsütes sich außer Landes befinden, so soll der Abt nach dem Rathe der Hobsleute das Gut entweder selbst unter den Pflug nehmen, bewirthschaften oder administriren lassen, oder er soll es einem andern auf 30 Jahre verpachten. Würden die Erben innerhalb dieser Zeit wieder ins Land kommen, und die Behandlung mit dem Gute nachsuchen und gewinnen, so soll der Abt ihnen das Gut zukommen lassen. Wenn der Erbe zu Pferde kommt, so soll er mit Stiefel und Spornen zu dem Abten reiten und das Gut gewinnen, und wenn er dann mit demselben wegen des Gewinngeldes oder Laudemiums sich nicht einigen kann, so soll verfahren werden, wie (sub Nr. 4) vorgeschrieben steht. Ist aber den Erben die Erledigung des Hobsütes angesagt, oder bekannt gemacht, und erscheinen sie alsdann nicht, um dasselbe zu gewinnen, so sollen sie all ihr Recht daran verlohren haben.

Unmündige Kinder, das sind Knaben unter 14 und Mädchen unter 15 Jahren, sind in vorgedachter Beziehung den Abwesenden gleich zu achten. (Diese Bestimmung ist in der Art merkwürdig, daß nach dem

römischen Rechte die unvollständige Mündigkeit von den Mädchen früher, nämlich mit Vollendung des zwölften Jahrs, als von den Knaben, welche dazu erst mit Vollendung des vierzehnten Jahrs gelangen, erreicht wird, und läßt sich diese Abweichung dadurch erklären, daß der römische Kaiser Justinian in L. 3. Cod. quando tutores vel curatores esse desinunt bei der Feststellung des Alters zur Erreichung der Pubertät die Zeugungsfähigkeit des Körpers, und unsere vorliegenden Hobsrechte die Fähigkeit zur Verwaltung oder Vorsteherung eines Guts im Auge hatten).

11) Nicht der Landrichter, oder ein Fremder in dem Hofe Barkhofen nicht Vereideter soll Hobsrichter seyn, sondern es soll für den obersten Hof und für jeden Sadelhof von dem Abten mit Einverständnis der Hobsleute ein Richter, und eben so auch ein Hobsfrohnt ernannt werden.

(Wir haben aus dem Vorhergesagten ersehen, daß diese Verfügung späterhin in Abgang gekommen seyn muß).

Daß der Übertrag dieser Hobsüter zur Lebenszeit deren Inhaber an den nächsten Hobsfolger geschehen, und welche Förmlichkeiten dabei statt gefunden, darüber ergeben die vorstehenden Hobsrechte gar nichts, auch hat sich darüber gar kein Gebrauch oder Gewohnheit vorgefunden, und zwar alles dieses aus dem sehr natürlichen Grunde, weil auf den Werdenschen Hobsütern keine Erbtheilung, sondern nur ein Sterbfall, bestehend in dem besten Mobilarstück aus dem Nachlasse des Hofesbesizers und der Hofesbesizerin nach Wahl oder Köhr des Hobs Herrn haftete, welcher Sterbfall jedesmal beim Absterben der einmal Behandigten entrichtet werden mußte, und weil daher keine Veranlassung wie bei den meisten übrigen Hobsüterarten hier vorhanden war, um durch einen solchen Übertrag den

Nachlaß der Hobsleute von der Erbtheilung zu befreien.

Wenn übrigens zwei Hobsleute wegen Alters- oder Körperschwäche sich der persönlichen Verwaltung des Gutes, womit sie beandigt waren, entziehen und auf die Leibzucht begeben wollten, so war es in der Natur der Sache gelegen, daß es hierzu keines förmlichen Übertrages bedurfte, sondern daß der Hobsfolger den Besitz und die Verwaltung des Gutes auf den Namen und auf das Recht der Beandigten fortsetzen konnte, in so fern nicht durch eine übermäßige Leibzucht das Gut selbst beschwert wurde. In diesem letzten Falle würde der Hobsherr, der Natur der Sache eben so gemäß, haben einschreiten, und Verbothe durch das Hobsgericht haben einlegen, wenigstens zur Regulirung der Leibzucht mitwirken lassen können.

Daß die übrigen auf den Hobshöfen gebornen Kinder, wenn sie sich außerhalb dem Hofe etabliren wollten, sich haben freikaufen müssen, und daß sie, wenn dieses nicht geschehen, stäts der Erbtheilung unterworfen geblieben, darüber ergeben die Hobsrechte und der Gebrauch eben so wenig etwas. Man muß diese Nichtverpflichtung als eine Abnormität von den eigentlichen Hobsgütern, oder als eine Anomalie betrachten, weil sonst Hörigkeit und Freikauf der auf den Hobsgütern gebornen Kinder zu den Essentialien (S. 22 in fine) eines Hobsgutes gehören, und doch darf man an der wirklichen Existenz dieser Abweichung nicht zweifeln, wenn man betrachtet, daß nach dem Art. 6 der Hobsrechte der Abt die Hobsleute mit nichts, was diese Hobsrechte nicht enthalten, beschweren sollte.

§. 98.

G. Der Oberhof Ringeldorf,

unweit von dem Dorfe Glasbeck, in dem Niederveste Recklinghausen gelegen, und dem fürstlichen Stifte Essen, und zwar zu den eigentlichen Stifts- oder fürstlichen Tafelgütern gehörend. Derselbe bestand unter dem obersten Hofe Viehhof, welcher in dem Territorium des Stiftes Essen gelegen war, und verhielte Erster sich zu dem Letzten in gleicher Art, wie sich der unmittelbar vorher besprochene Oberhof Heldrinkhausen zu dem in dem Gebiete der Reichsabtei Werden gelegene obersten oder Haupthof Barkhofen verhielt.

Zu dem fraglichen Oberhose gehörten mehrere in der Grafschaft Recklinghausen gelegene Hofs-güter, über welche sich der vestische Statthalter in seinem mehrerwähnten, bei Gelegenheit der wegen des Übertrages der Hofs-güter entstandenen Frage, dem Kurfürsten von Köln erstatteten Berichte vom 27sten Oktober 1796 folgendermaßen ausspricht:

„Bei denselben succediren die ältesten Söhne, und in Ermangelung die ältesten Töchter ungezweifelt. Der Hofesbesitzer übertrage sein Gut an den rechtmäßigen Erben bei seinen Lebzeiten oder nicht; so geschieht dem ungeachtet die Erbtheilung. Es wird auf jeden Fall das fixirte haereditum oder mortuarium erhandelt, und die Behandlung gethätigt. Diese Überträge geschehen selten, weil dabei für die Erben eigentlich nichts gewonnen, und bei deren Unterlassung nichts verloren wird. Will jedannoch ein Hofesbesitzer sich Alters halber der Last der Hofesregierung entledigen, und auf die Leibzucht ziehen; so hängt es von ihm ab, es entweder beim Hofgericht zu erklären, oder wenn er

Frankheitshalber zu erscheinen unvermögend ist, zwei Hofsbeschworne nebst dem Hofsboten zu sich zu bescheiden, um die Refutation anzuhören, und darüber beim Protokoll zu referiren.“

Man sieht, daß der Statthalter hier in so fern eine Unrichtigkeit vorgetragen, und in einem Irrthume sich befunden hat, als er sagt, daß auf diesen Hofsbesitztümern eine Erbtheilung im wörtlichen und hofsrechtlichen Sinne gehaftet habe. Dieses konnte nicht der Fall seyn; wenn auf solchen Gütern ein fixirtes haereditum sive mortuarium haftete. Und gerade dieses Fixum war es, was den Übertrag eines derartigen Hofsbesitzes zwecklos und erfolglos machte.

Wenn es übrigens ferner in dem Berichte heißt, daß das Fixum hätte erhandelt werden können, so ist dieses, um einem Widerspruche zu begegnen, dahin zu verstehen, daß das als Fixum hergebrachte Erbschaftsstück gegen eine baare Vergütung erhandelt werden konnte.

Die zu dem fraglichen Oberhofe gehörenden Hofsbesitztümer wurden übrigens nach dem Hofsrecht des Stiftes Essen regiert, welches bei der Untersuchung des Rechtszustandes der Bauern in dem Reichsstifte Essen ausführlich vorgetragen werden wird.

Hier wird nur so viel daraus bemerkt, daß, wenn ein essendisches Hofsbesitztümer erledigt war, und die rechtmäßigen huldigen und hörigen Erben sich nicht zu demselben in der gesetzlichen Frist meldeten, und die Behandlung daran gewannen, die Hofsbesitztümer berechtigt war, ein solches Gut einem andern Hofsbesitzpflichtigen oder Hofsbesitzhörigen oder auch einer in keinem Hofsverbande befindlichen, das heißt freien Person unter gewissen Einschränkungen zu verleihen, oder wie es in der Hofessprache lautet, eine freie Hand daran zu

thuen. Ein Beispiel einer solchen Verleihung einer freien unehuldigen Hand an eine Person außerhalb dem Hofesverbande ist in der Anlage XXXXI gegeben.

Hieraus geht hervor, daß eine Person, deren Freiheit und Unehuldigkeit ausdrücklich Erwähnung geschieht, mit einem, zu dem Oberhose Ringeldorf gehörenden Gute gegen jährlich zu leistende Pacht und Dienste behandelt worden ist. Es geht aber auch ferner daraus hervor, daß diese Verleihung einer freien und unehuldigen Hand kein Erbrecht ertheilen, sondern sich auf das Leben der Behandelten beschränken, und nicht auf ihre Erben einigtes Recht übertragen soll. Es ergiebt sich daraus endlich, daß dennoch nach dem Tode der freien Behandelten deren Erben der Hofsherrschaft für die Erbtheilung ein bestimmtes Stück Geldes zahlen sollen. Und so beweiset dann auch dieses Beispiel, daß die Erbtheilung und was unter dem Namen: Mortuarium, oder unter einer sonst gleichbedeutenden Benennung vorkommt, wie wir S. 17 und 95 behauptet haben, in ihrer ursprünglichen Entstehung und auch in den folgenden Zeiten nicht für einen Ausfluß einer persönlichen Hörigkeit, oder Leibeigenschaft oder sonstigen persönlichen Verbandes gehalten worden sey, weil hier sonst einer unehuldigen freien Person, deren Erben an dem Gute keine Ansprüche haben sollten, gewiß keine Erbtheilung nach ihrem Tode hätte auferlegt seyn können.

S. 99.

Die beiden Oberhöfe

M. Hansiegen

und

I. Pepping

zu Siederwich im Oberveste Recklinghausen gelegen,

gehörten der Probstei des fürstlichen Capitels zu Essen an, welche besondere von der Fürstin und des Stiftes Gütern getrennte Tafelgüter besaß. Von dem Oberhofe Pepping ist schon S. 10 gesagt worden, daß zu demselben die in Oberffel, Kirchspiel Dähle und Bauerschaft Die gelegene Dlings- oder Dndrings-Hove, und eben so auch das in der Grafschaft Bentheim, Kirchspiel Ullsen, Bauerschaft Halle gelegene Gut Rütke Westrick, jetzt Achteresch, gehört haben, und somit dessen Hobsverband sich über entfernte Provinzen verbreitet hat.

Auf dem Besitze des Oberhofes oder des Bauerngutes Pepping selbst ruhte eine jährliche Abgabe von 8 Scheffel Roggen, 48 Scheffel Gerste, und 1 Gld. 3 Albus an Geld. Nebstdem mußte bei der Auffahrt eines neuen Colonen oder Hobsmannes ein Gewinn oder Laudemium, und ein Mortuarium statt der Erbtheilung für den verstorbenen Hobsmann gezahlt werden, welches von dem vorletzten Auffolger in den Hof im Jahr 1799 mit 52 Rthlr. und respective 80 Rthlr. Elev. entrichtet worden ist.

Die beiden vorgedachten Oberhöfe wurden übrigens eben so wie der Oberhof Ringeldorf nach dem Hobsrechte des Stiftes Essen regiert, und insbesondere fand auch dabei in Ansehung des Übertrages der Güter das Nämliche statt.

Was die Hobsgerichtsbarkeit über die zuletzt genannten unter dem Hobsrechte des Stiftes Essen im Allgemeinen begriffenen drei Oberhöfe betrifft, so sollte zwar zufolge der besagten Hofesrechte für die essendischen Hobsüter ein besonderes Gericht aus einem Hobschulden, Hobsgeschwornen und einem Hobsbothen bestehen; allein diese Hobsgerichtsbarkeit wurde von einer besondern fürstlichen Hobskammer zu Essen nach Analogie einer

Lehnkammer verwaltet. Bei dieser wurden nun von den Hofsleuten die Behandlungen nachgesucht, und die Gewinnungen und Sterbfälle accordirt; allein ihre wirkliche Gerichtsbarkeit in Beziehung auf die in dem Beste Recklinghausen gelegenen Hofsüter wurde von den dasigen Behörden nicht anerkannt. Nachdem das Stift Essen durch den Reichsfriedens-Deputationschluß vom 25ten Februar 1803 an die Krone Preußen gekommen war, glaubte nunmehr die preussisch gewordene Hofs- und Behandlungskammer auf den Grund der zwischen Preußen und Kurköln bestehenden und S. 12 erwähnten Vereinbahrung vom Jahr 1796 ihre Gerichtsbarkeit auf die in dem Beste Recklinghausen gelegenen essendischen Hofsüter in erster Instanz ausüben zu können; allein westlicher Seits bestand man darauf, daß jene Vereinbahrung sich nur auf die Elmenhorster und Stockumer Hofsüter, welche sie bezieht, beschränke, und so geschah es, daß, als im Jahr 1806 die gedachte Hofsammer über die Succession in ein solches Hofsut in erster Instanz entschieden, und die Appellation an die damalige Herzoglich-Arenbergische Appellations-Behörde verwiesen hatte, letztere eine solche Verweisung nicht anerkennen wollte, und darüber Bericht an den Herzog erstattete, worauf durch eine Immediat-Verfügung vom 30sten October 1807 jenes Verfahren vor der Hofsammer, und das daselbst erlassene Urtheil für ungültig erklärt, und die Partheien an die inländische geeignete Behörde verwiesen wurden. Mit dieser Verfügung stand die am 5ten November selbigen Jahres erlassene herzogliche Verordnung in Verbindung, worin es S. 1 heißt: „In allen Fällen, wo über ein „in höchstihrem Gebiete gelegenes Hofsut ein auswärtiges Gericht, nach den bisher bestehenden „Verträgen, in erster Instanz erkennt, die Appella-

„tion hingegen bei einer hiesigländischen Justizstelle
 „eingeführt werden muß, erkennt das Hofgericht in
 „zweiter Instanz, und dem unterliegenden Theile bleibt
 „es unbenommen, bei der Regierung um Revision zu
 „bitten.“

§. 100.

II. Eigenbehörige oder nach Leibeigenthums-Rechten vertheilte Güter.

Der Ursprung der Leibeigenschaft in der Grafschaft Recklinghausen ist unbekannt, und eben so wenig das Rechtssystem, worauf sie gegründet worden, nämlich ob derselben eine sklavische Leibeigenschaft, oder eine römische Knechtschaft, oder ein sonstiger Hörigkeitsverband zum Grunde gelegen. Wir sind geneigt, das Letztere dafür zu halten, und die Hypothese anzunehmen, daß in einer kleinen Provinz, worin das Hobswesen so vorherrschend war, man leicht auf den Gedanken gerathen konnte, einzelne zu einem Oberhofe nicht gehörende Güter, wenn sie dem Guts- oder Grundherrn aus irgend einer Ursache erledigt, oder sonst verliehen, oder aufgetragen wurden, nach dem nämlichen System unterzugeben. Wir finden nämlich zwischen dem Rechtsverhältnisse der Hobsüter oder besser der hobshörigen Güter und ihrer Besitzer, und dem Rechtsverhältnisse der eigenbehörigen, nicht zu einem Oberhofe, sondern zu dem Gutsherrn unmittelbar, oder selbst oder eigen gehörigen Güter und deren dem Gutsherrn selbst oder eigen gehörigen Inhaber (*hominum proprium*) eine große Ähnlichkeit. Auch spricht für diese Hypothese, daß solche einzelne Güter von der Landesherrschaft, von der Geistlichkeit, oder von großen Gutsbesitzern zunächst an solche Per-

sonen verliehen seyn werden, welche sich schon zu ihnen entweder in einem persönlichen Hörigkeits-Verbande z. B. in einem Ministerialitäts- oder Altar-Verhältnisse, oder in einem wachszinsigen Rechte, oder auch in einer dinglichen Hörigkeit, das heißt in Beziehung auf ein anderes Gut z. B. hobshörig befanden, oder auch gar aus der häuslichen Knechtschaft, aus dem herrschaftlichen- oder Klostergefolge entlassen (Kassen, Latenzmänner, u. s. w.) waren. Daß einer so etymologisirten Eigen-Hörigkeit im Gegensatz von Hobs- oder Hofes-Hörigkeit sich fremdartige Begriffe von der slavischen Leibeigenschaft, und von der römischen Knechtschaft beigesellt, und daß man aus der Ersten die ungemessenen Dienste und das Züchtigungsrecht gegen die Eigenbehörigen, und aus dem Zweiten den Grundsatz: *quidquid acquirit servus, acquirit suo domino*, entnommen, und hiernach das Mortuarium, den Sterbefall oder die Erbtheilung von seiner ursprünglichen reinen Entstehung entfernt, verunstaltet und als einen Ausfluß persönlicher Hörigkeit betrachtet habe, ist leicht zu begreifen, und nicht zu verkennen.

In öffentlichen Urkunden ist zuerst von eigenen Leuten und Leibeigenen im Besten Necklinghausen in dem sogenannten Salentinischen Rezess vom 26sten August 1577, dessen im §. 86 Erwähnung geschehen, die Rede. Eine besondere Gesetzgebung bestand in den ältern Zeiten für die Eigenbehörigen nicht, und soviel uns vorgekommen, geschah derselben erst in dem Edicte vom 21sten März 1769 (Anlage XX) wo sie in Ansehung der Veräußerung oder Beschwerung ihrer Güter den Erbpächtern gleich geachtet wurden, Erwähnung. Die Rechtsverhältnisse der Eigenbehörigen und ihrer unterhabenden Güter wurden in streitigen Fällen zuerst nach der Natur der Sache, welcher freilich, wie bereits

gesagt ist, manche fremdartige Begriffe beigemischt werden mochten, und sodann hauptsächlich nach dem Herkommen beurtheilt. Späterhin wurde dabei das älteste und im Jahr 1669 für die Grafschaft Ravensberg publicirte Eigenthums-Recht und Ordnung, welches in de Ludolff observat. forens. Tom. II, pag. 169 abgedruckt ist, zu Hülfe genommen; dann auch die Münstersche Leibeigenthums-Ordnung benutzt, und endlich am 3ten April 1781 eine besondere Eigenthums-Ordnung für das Vest Recklinghausen erlassen, welche, damit sie für die Geschichte des Bauerngüterwesens in Westphalen nicht verlohren gehe, hierbei in der Anlage XXXXII abgedruckt ist. Aus derselben geht hervor, daß der Zustand der Leibeigenen oder Eigenthörigen in dieser Provinz in den jüngsten Zeiten durchaus nicht so drückend war, als der Name es erwarten läßt, und selbst noch weit milder, als derselbe in der Ravensbergischen Eigenthums-Ordnung bestimmt ist.

Zur leichtern und faßlicheren Übersicht wollen wir hier den wesentlichen und Hauptinhalt dieser Eigenthums-Ordnung systematisch anführen:

§. 101.

A. Natur, Entstehung, Fortsetzung und Endigung der Leibeigenschaft oder Eigenhörigkeit.

1) Die Leibeigenschaft besteht darin, daß Jemand dem Eigenthumsherrn mit Gut und Blut zugethan, und zu sichern Dienstleistungen und Abgaben verpflichtet ist. Sie ist niemals rein persönlich, sondern besteht nur in Beziehung auf ein in erblichen Genuß und Nießbrauch verliehenes Gut, Hof oder Kotten (§. 1 der in der Anl. XXXXII abgedruckten Leibeigenthums-Ordnung). Die aus solchen leibeigenen Personen erzeugten Kinder sind

zwar dem Eigenthumsherrn ebenfalls leibeigen, aber nur in Beziehung auf das verliehene Gut, zu welchem sie entweder durch persönlichen Aufenthalt auf demselben (§. 16), oder durch bloße Aussteuerung (§. 57) in Ansehung der Erbfolge (§. 59) ihre Rechte behalten. Wird ein eigenbehöriges Gut verkauft, vertauscht oder sonst eigenthümlich übertragen, so treten die dazu gehörigen Leibeigenen aus dem Eigenthum ihres vorigen in das Eigenthum ihres neuen Gutsherrn (§. 10). Die Leibeigenen werden den Leuten freien Standes in so fern gleich geachtet, als sie durch diese Ordnung nicht besonders eingeschränkt sind; sie können, außer dem nach Leibeigenthumsrechten unterhabenden Gute, Eigenthum besitzen und Contracte abschließen; sie können als Zeugen über Handlungen, und bei Contracten und Testamenten gebraucht werden (§. 70) und Hypotheken und Bürgschaften bestellen (§. 76).

2) Die Leibeigenschaft entsteht:

a) durch die Übernahme eines Gutes, Hofes oder Kotten nach Leibeigenthumsrechten (§. 1).

b) Durch Annahme eines Gutes, welches vorhin mit Leibeigenen Leuten besetzt gewesen (§. 8). Jedoch ist eine derartige Ergebung in die Leibeigenschaft nichtig und von keiner Wirkung, wenn sie nicht mit Einwilligung beider freien Eheleute geschehen ist. Auch bleiben die vor der Begebung in das Eigenthum gebornen Kinder freien Standes, wenn gleich die Eltern selbe mit eigen gegeben, es sey dann, daß sie nach erlangter Großjährigkeit darin gewilligt, und eine solche Eigengedung bestätigt hätten (§. 9).

c) Die Leibeigenschaft entsteht ferner dadurch, wenn eine freie Person sich auf einem eigenbehörigen Gute mit dem Auerben, oder der Auerbin verheirathet, und von dem Gutsherrn zur Gewinnung zugelassen wird, oder

auch, wenn der Gutsherr die Geheiratheten drei Jahre nach einander auf dem Gute wohnen, und die jährliche Pacht und sonstige Leistungen entrichten läßt (§. 6).

d) Durch ein in Rechtskraft getretenes Urtheil, welches eine Person für leibeigen zu dem Gute eines andern erklärt, und endlich

e) durch Verjährung von dreißig Jahren, innerhalb welcher sich eine Person als eine solche Leibeigene verhalten (§. 10).

3) Die Leibeigenschaft wird fortgesetzt durch die Geburt aus einer leibeigenen Mutter (§. 4). Uneheliche Kinder aber aus einer leibeigenen Mutter gezeugt, sind alsdann nicht leibeigen, wenn die Mutter zur Zeit der Empfängniß, oder in der mittlern Zeit bis zur Niederkunft auch nur einmal freien Standes gewesen (§. 5).

4) Die Leibeigenschaft hört auf

a) durch Freikauf oder Freilassung, und einen darüber gewöhnlich ertheilten Freibrief (§. 31). Die Bitte um Freilassung aus gegründeten und erheblichen Ursachen, wozu die gehören, wenn ein Leibeigener sich auf eines andern Herrn Gut zu verheirathen Gelegenheit hat, wenn er einen Ordens- oder andern geistlichen Stand erwählen will, oder wenn er ein Handwerk oder eine sonstige Wissenschaft zu seinem künftigen Fortkommen erlernt hat (§. 32), soll der Gutsherr nicht leicht abschlagen, wenn ihm ein billiges und gebräuchliches Lösegeld gebothen wird. Sollte er indessen darin unbillig seyn, und die Freilassung entweder ganz verweigern, oder durch ein ungewöhnliches und übertriebenes Freikaufsgeld erschweren, so mag der Suchende sich an die Gerichte wenden. Wobei jedoch vorgesehen ist, daß der Gutsherr in dem Falle, wo ein Eigenthümer erst im hohen Alter die Freilassung begehrt, um dasjenige, was er immittels erworben, andern über-

tragen und vermachen zu können, solchem zu willfahren nicht verbunden, auch nicht dazu anzuhalten sey (§. 83).

b) Bei Auflassung oder Antretung eines Gutes wird zuweilen für eins der künftigen Kinder die Freiheit bedungen; (dieses geschieht gewöhnlich alsdann, wenn eine freie Person den Auerben oder die Auerbin eines eigenbehörigen Gutes heirathet, und sich dadurch eigenhörig giebt) in einem solchen Falle soll der Gutsherr späterhin, um einen Freibrief für ein solches Kind geziemend ersucht; jedoch dafür nur das gewöhnliche Schreibgeld bezahlt werden (§. 83).

c) Die Freilassung wird erlangt durch Verjährung, und zwar wenn ein Eigenbehöriger sich in dem Besitz der Freiheit auf einen rechtmäßigen Titel befunden, oder auf eines andern Hobbsherrn Gut verheirathet gewesen, oder gegen das Leibeigenthum protestirt, und der Gutsherr in dem einen oder dem andern Fall dreißig Jahre sich dabei beruhigt hat (§. 84).

d) Kein Eigenbehöriger soll zu Ämtern, Ehren und Würden, noch zu einem geistlichen Stande zugelassen werden. Sollte dieses jedoch aus Irrthum geschehen seyn, so darf derselbe nicht wieder in die Leibeigenschaft zurückgefordert, sondern er muß gegen ein billiges Freilassungsgeld daraus entlassen werden (§. 85).

e) Die Eigenhörigkeit hört auf, wenn ein Eigenbehöriger das unterhabende Erbe von seinem Gutsherrn ankauft, oder wenn er die gutsherrlichen Rechte an demselben erwirbt, und eben so wenn ein Eigenbehöriger wegen schlechten Verhaltens von dem Gute abgewiesen wird (§. 86).

f) Wenn ein Eigenbehöriger sein unterhabendes Gut an seinen Nachfolger abgetreten, die Leibzucht bezogen und sich nun verheirathet hat, so sind diese Kinder freien Standes, und sie erben alles, was ihre El-

tern auf der Leibzucht erworben und nachgelassen haben (§. 65).

§. 102.

B. Persönliche Rechte und persönliche Pflichten der Eigenbehörigen.

1) Eine harte und unbescheidene Behandlung der Eigenbehörigen ist den Gutsherren untersagt; vielmehr sollen sie dieselbe christlich und menschlich halten, und ihnen zu ihrem Fortkommen und Glück förderlich seyn. Dagegen sind die Eigenhörigen verpflichtet, ihren Gutsherren treu und gewärtig, auch in billigen Dingen und in so fern ihnen nichts gegen das Herbringen zugemuthet wird, willfährig und gehorsam zu seyn, deren Bestes zu suchen, und alles zu vermeiden, was der Ehre und dem Nutzen der Gutsherren nachtheilig seyn könnte (§. 14).

2) So lange die Eigenbehörige nicht freigelassen sind, können sich dieselbe keinem andern eigen geben (§. 15)

3) Wenn auf einem eigenhörigen Gute mehrere Kinder, als zu dessen Bewirthschaftung nöthig, vorhanden sind, so mögen die Eltern die Entbehrlichen von sich thun, dieselbe bei andern vermiethen, oder auch ein Handwerk oder Wissenschaft in oder außer dem Lande erlernen lassen. Die Gutsherren sollen dieses nicht allein nicht verhindern, sondern dafür sorgen, daß den Geschwistern, welche im Stande sind, anderwärts ihren Unterhalt zu verdienen, und dem Hofesbesitzer zur Last liegen, der Aufenthalt auf dem Hofe nicht verstattet werde (§. 16). Diejenigen Kinder, welche wegen körperlicher Gebrechen zur Succession nicht gelangen können, sollen den Aufenthalt und den Unterhalt auf dem Gute so lange genießen, als sie nicht ausgesteuert sind (§. 57).

4) Nach erreichtem dienstfähigem Alter müssen die Kinder der Eigenhörigen ihrem Gutsherrn den Zwangsdienst leisten, das heißt, ein halbes Jahr ohne Lohn für die Kost dienen. Es wäre dann, daß der Gutsherr einen längern, oder der Eigenhörige einen kürzern oder gar keinen Zwangsdienst hergebracht hätte. Diejenigen Kinder, welche in Erlernung eines Handwerks begriffen sind, werden von der persönlichen Verpflichtung zum Zwangsdienste ausgenommen, und ist es ihnen erlaubt, wenn der Gutsherr ihnen den Zwangsdienst nicht erlassen sollte, solchen nach Maßgabe eines Knechten- oder Mägdenlohns abzukaufen (§. 17).

5) Die Eigenbehörige dürfen vor erlangter Freilassung über den dem Eigenthumsherrn an dem erworbenen Peculium habenden Erbeseantheil nicht testamentarisch verfügen (§. 19). Dieselbe können aber von freien Personen zu Erben eingesetzt werden; auch erben sie ihren freien Anverwandten ab intestato gleich andern Personen freien Standes (§. 20).

6) Der Lebende von den leibeigenen Eltern ist natürlicher Vormund ihrer minderjährigen Kinder, so lange er nicht zur zweiten Ehe schreitet. Geschieht dieses, so bringt der Gutsherr einen der nächsten Anverwandten in Vorschlag (§. 21).

7) Eltern, welche sich leibeigen ergeben, müssen vorher den vorhandenen Kindern Vormünder bestellen, und den kindlichen Pflichttheil anweisen (§. 22).

8) Wenn von eigenhörigen Eheleuten, selbe mögen auf dem Gute ihres Gutsherrn, oder auf dem Gute eines andern Eigenhörigen, oder auf einem freien Gute wohnen, oder auch anderswo und gar außer Landes sich häuslich niedergelassen haben, einer mit Tode abgeht, so soll von dem zur Zeit des Absterbens vorhandenen Vermögen ein Viertel dem Gutsherrn zufallen.

Würde aber auch der zweite der eigenbehörigen Eheleute versterben, so soll der Gutsherr von dessen hinterlassenen Vermögen oder Peculium ebenfalls ein Viertel erben; die übrigen drei Viertel aber auf die gesetzlichen Testaments- oder Intestat-Erben verfallen. Dem Gutsherrn steht es frei, auf eine Naturaltheilung zu bestehen (Erbtheilung) oder sich mit den Erben abzufinden (Mortuarium) (§. 64). Alles, was sich auf dem Hofe oder in dem Sterbehaufe eines mit Tode abgegangenen Eigenbehörigen befindet, wird, bis zum Beweise des Gegentheils, als zu dessen Nachlassenschaft gehörend angesehen. Sollte die Nachlassenschaft von den Erben unvollkommen angegeben, und ein Stück davon verschwiegen seyn, so ist das Verschwiegene dem Gutsherrn ganz verfallen (§. 65). Eigenbehörigen Eheleuten von zweien verschiedenen Leibherren wird von jedem derselben, dem sie angehören, in besagter Weise geerbt. Von dem Nachlasse eigenbehöriger Kinder, die nicht mehr im Brode ihrer Eltern stehen, auch schon fünf und zwanzig Jahre alt sind, und unverheirathet sterben, erhält der Eigenthumsherr, nach Abzug der Begräbniskosten und der Schulden, die Hälfte entweder in Natur oder nach einem billigen Uebereinkommen. Das übrige fällt den Eltern zu, auch wenn sie die Leibzucht bezogen haben sollten. Von Leibzüchtern erbt dagegen der Gutsherr nichts, sondern alles von diesen auf der Leibzucht Ersparte bleibt dem Erben des Hofes, im Falle keine auf der Leibzucht erzeugte Kinder vorhanden sind (§. 66).

9) Diejenigen Kinder, welche nicht zur Succession in das Gut gelangen, sind berechtigt, nach den Kräften desselben und des Peculiums einen Brautschlag und Aussteuer zu verlangen, bei deren Bestimmung jedoch der Gutsherr bei Strafe der Ungültigkeit und

Nichtigkeit zugezogen werden muß; dergestalt daß derjenige, welchem ohne eine solche Zuziehung ein Brautschatz und Aussteuer angelobt worden, des Rechts, solche zu fordern, verlustig seyn, und in Ansehung des bereits darauf Erhaltenen der Gutsherrn berechtigt seyn soll, solches conditione indebiti zurückzufordern (§. 67). Sollte man sich über die Bestimmung des Brautschatzes und der Aussteuer mit dem Gutsherrn gütlich nicht einigen können, so soll dieselbe von Gerichtswegen geschehen (§. 68). Das abgegütete Kind ist bei Verlust seines Rechts verpflichtet, die ihm bedungene Abgütung, wenn keine Zahlungsstermine bestimmt sind, binnen fünf Jahren von der geschehenen Auslobung, und wenn Termine bestimmt worden, den ersten Termin vor Ablauf des zweiten und so weiter, endlich aber den letzten Termin binnen Jahresfrist zu fordern (§. 69).

10) Den Eigenhörigen ist in Ansehung des von ihnen erworbenen oder ersparten Vermögens nicht jede Schenkung unter den Lebenden, sondern nur in dem Maße untersagt, daß solche nicht den vierten Theil desselben übersteigen darf, und die geschenkten Gegenstände sofort mit Genuß und Eigenthum übertragen werden müssen (§. 73).

§. 103.

C. Rechte der Eigenbehörigen zur Succession in das eigenbehörige Gut, auf dem sie, oder doch wenigstens ihre Vorfahren geboren sind.

a) Eheliche Kinder der Eigenbehörigen haben von der Geburt ein Successions-Recht an dem Gute, welches ihre Eltern oder Vorfahren nach Leibeigenthums-Rechten untergehabt. Es kann jedoch nur ein Kind succediren, und zwar der älteste Sohn, und in Erman-

gelung männlicher Erben die älteste Tochter, wenn dieselbe dem Gute vorzustehen im Stande seyn, und als tauglich zur Succession zugelassen werden sollte. Ergiebt sich der Fall, daß der älteste Sohn noch minderjährig, und in sechs Jahren noch nicht im Stande ist, das Gut anzutreten, und ist dagegen eine großjährige fähige Tochter vorhanden, so soll es dieser verstattet seyn, sich auf dem Gute zu verheirathen, und darin zu succediren, wogegen sie verpflichtet ist, dem ausgeschlossenen Sohne bei seiner nachherigen Verheirathung nebst der Abföhlung für den Abstand noch ein Billiges zu entrichten (§. 55).

b) Wenn beim Absterben der Eltern die Kinder noch alle minderjährig sind, so kann der Gutsherr einstweilen, bis eins der Kinder zur Annahme des Guts tauglich ist, über dessen Verwaltung disponiren (§. 56).

c) Wenn nur ein Kind auf dem Gute vorhanden und dieses außer Land gegangen ist, ohne daß man seinen Aufenthaltsort weiß, so soll es durch Edictalladung aufgefordert; im Falle aber, daß man seinen Aufenthalt kennt, von dem Absterben seiner Eltern in Kenntniß gesetzt werden. Erscheint dasselbe alsdann in der zu verstattenden Zeit von sechs Monaten nicht, so steht es dem Gutsherrn frei, das Gut mit einem der nächsten successionsfähigen Blutsverwandten zu besetzen. Ein gleiches gilt, wenn anwesende Kinder sich zur Annahme des Guts nicht entschließen, sondern dieselbe verzögern wollen (§. 58).

d) Sind keine Kinder aus erster Ehe vorhanden, so schließen die Kinder aus der zweiten Ehe alle vom Geblüte aus, selbst wenn sie aus der zweiten Ehe des Ehegatten entsprossen sind, welcher mit dem Anerben oder der Anerbin auf dem Gute verheirathet war.

e) Hinterlassen aber eingehörige Eltern keine eheliche

Kinder, so fällt das Successionsrecht auf des verstorbenen Auerben, oder Auerbin Bruder oder Schwester, und in deren Ermangelung auf die nächsten vom Geblüte, mit Vorbehalt der dem Gutsherrn bei gleichem Grade zustehenden Wahl (§. 59).

f) Wenn der Auerbe oder die Auerbin zur zweiten Ehe schreitet, so sollen dem neuen Ehegatten, im Falle aus erster Ehe Kinder vorhanden, nach Verhältniß seines und der Vorkinder Alters gewisse, jedoch nicht über fünf und zwanzig Jahre (Mahljahre) verstattet werden, nach deren Ablauf er die Leibzucht beziehen, und dem Kinde erster Ehe das Gut einräumen muß, wenn immittelst der Auerbe oder die Auerbin verstorben seyn sollte. Wären aber binnen der Zeit auch sämtliche Kinder mit Tode abgegangen, oder zur Succession untauglich, und wollte der Stiefvater oder die Stiefmutter noch länger auf dem Gute bleiben, und sich wieder verheirathen, so mögen sie sich mit dem Gutsherrn darüber aufs neue verstehen (§. 60).

g) Von der Succession in ein eigenhöriges Gut sind ausgeschlossen:

aa) diejenige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen untauglich sind, die einem einbehörigen Hausvater oder Hausmutter obliegende Feld- und Hausarbeit zu verrichten;

bb) diejenige, welche zu dem Ackerbau keine Lust, oder davon keine Kenntniß haben;

cc) diejenige, welche sich eines Verbrechens schuldig gemacht, was eine Leibes- und entehrende Strafe nach sich zieht;

dd) diejenige, welche der Bollsaufererei, der Hurerei, oder einem sonstigen liederlichen Lebenswandel sich ergeben (§. 57);

ee) diejenige, welche einmal von dem Gute Abstand

gethan, darauf verzichtet, die Leibzucht bezogen, oder auf eine oder die andere Art sich des Erbrechts verlustig gemacht haben (§. 58, 59);

ff) diejenige, welche durch einen Freibrief oder auf eine andere Weise von dem Leibeigenthum entbunden worden, oder von ihrem Gutsherrn ein anderes eigenbehöriges Erbe, als das worauf sie geboren sind, übernommen haben (§. 36)*).

*) Aus allem diesem geht hervor, daß die Succession in ein eigenhöriges oder nach Leibeigenthumsrechten verthanes Gut nicht nur durch die eheliche Geburt aus Eltern, welche zu diesem Gute eigenbehörig waren; sondern auch durch den fortgesetzten Leibeigenthumsverband zu diesem Gute bedingt ist. Ein merkwürdiger Rechtsstreit, welcher in den Jahren 1794 bis 1808 zuerst vor den kurlönlischen Gerichten, dann vor dem Reichskammergericht in Wezlar, und endlich vor der Herzoglich-Krenbergischen Regierung, als Revisionsgericht über ein solches Successionsrecht in ein eigenbehöriges Gut geführt wurde, verdient hier einer Erwähnung.

Zu dem adlichen Hause L— gehörte der Schulthenhof W—, welcher nach Leibeigenthumsrechten verliehen war. Der älteste Sohn und künftige nächste Anwartschafter auf diesem Gute diente bei dem Gutsherrn, dem Besitzer des Hauses L—, Freiherrn von W—, als Kutscher, machte Bekanntschaft mit dessen Tochter, Freifräulein von W—, entführte selbe, und heirathete sie. Aus dieser Ehe war ein Sohn geboren, welcher nach Absterben seines Vaters gegen einen andern zur Succession nicht so nahen Verwandten, der an dem gedachten Gute Gewinn erhalten hatte, und dasselbe besaß, sein näheres Successionsrecht in Anspruch nahm, und die Entsetzung des Letzten verlangte. Hierüber erhob sich der erwähnte Rechtsstreit, in welchem dem Kläger unter andern die Einreden entgegengesetzt wurden, daß sowohl sein Vater als auch er durch ihr Betragen auf

§. 104.

D. Rechte und Pflichten des auf dem eigenbehörigen Gute sitzenden Colonen gegen seinen Gutsherrn und umgekehrt.

1) Die Kinder eigenbehöriger Eltern sind zwar von der Geburt und durch die Vorsehung der Vorfahren zur Succession berufen; es kann jedoch keins zum wirklichen Besitz eines mit Leibeigenthum angethanen Gutes gelangen, wenn es nicht dasselbe gewonnen, das heißt, wenn es nicht für sich und sein wirkliches oder künftiges Gemahl die Gewinn- und Auffahrtselder mit dem

die Leibeigenschaft verzichtet, und daß auch die Verjährung gegen ihn eingetreten sey. Mehrere Interlocute waren in demselben ergangen, welche bis zu den höchsten Instanzen getrieben, und dort zum Nachtheil des Verklagten bestätigt wurden. Die Sache schien selbst den meisten Juristen für den Letzten verloren, als in der Herzoglich-Krenbergischen Revisions-Instanz der Referent, welcher mit dem Geiste des fraglichen Instituts näher als seine Vorgänger bekannt seyn mochte, folgende Ansicht in die Sache brachte: Factisch stand es fest, daß die Mutter des Klägers frei und nicht leibeigen geboren war; die rechtlichen Folgen hieraus, welche der Richter von Amtswegen zu ziehen hat, waren, daß der Kläger selbst zu dem Gute nicht leibeigen geboren, wenn seine Mutter in der Freiheit verblieben (§. 5) und sich nicht vor dessen Geburt leibeigen ergeben (§. 9). Es folgte ferner rechtlich hieraus, daß, wenn der Kläger nicht aus einer ehelichen leibeigenen Mutter geboren, er kein Successionsrecht an dem Gute in Anspruch nehmen könne (§. 55, §. 63 in fine). Es wurde daher dem Kläger der Beweis auferlegt, daß seine Mutter vor seiner Geburt sich zu dem fraglichen Gute leibeigen ergeben habe, welchen Beweis er zu führen nicht vermochte.

Gutsherrn bedungen hat (§. 36). Bei Bestimmung des Gewinngeldes soll der Gutsherr sich aber aller Übernahme enthalten, und dabei auf den Zustand des Gutes, auf die Zahl der abzuführenden Kinder, auf den vorherigen Gewinn-Anschlag, und auf die Dauer des zuletzt abgelaufenen Gewinns Rücksicht nehmen. Im entgegengesetzten Falle kann eine richterliche Ermäßigung eintreten. Überhaupt darf der Anschlag niemals den Betrag der doppelten Pacht überschreiten (§. 37).

2) Hätten die Eltern für eins ihrer Kinder, welches zur Succession bestimmt gewesen, das Gewinn accor dirt, und würde nun dasselbe doch nicht zur Succession gelangen, so sind die Eltern nicht verbunden, die bedungenen Gewinnelder zu zahlen; wären aber die Gelder wirklich gezahlt, so muß der Gutsherr dieselbe entweder zurückgeben, oder dafür ein anderes Kind zum Gute zulassen (§. 38). Eine solche Anticipation der Gewinnelder steht aber bloß dem unbeschränkten Eigenthumsherrn zu, dessen Handlungen sein Nachfolger gewähren muß (§. 39).

3) Nach bedungenem Gewinngeld muß ein ordentlicher und deutlich beschriebener Gewinnbrief dem Auserben gegen die gewöhnliche Schreibgebühr mitgetheilt; selber aber vorher doppelt ausgefertigt, und von beiden Theilen unterschrieben, oder vor einem Notar und Zeugen anerkannt werden (§. 36, §. 3).

4) In diesen Gewinnbriefen sind auch die Abgaben und Dienstleistungen zu verzeichnen, welche entweder dem alten Herkommen oder einer bekannten Vereinbarung gemäß jährlich von dem Gute zu entrichten sind (§. 2). Dieselben dürfen von dem Gutsherrn nicht vermehrt oder verändert werden; es seye dann, daß das Gut demselben heimgefallen, oder ein neues Stück außer den bisherigen den Colonen mit untergegeben worden

(§. 34). Eben so soll aber auch die Pacht vermindert werden, wenn von dem Gute ohne Schuld der Colonen ein nutzbares Pertinenz evincirt worden (§. 35). Nebst den gutherrlichen Abgaben ist der Colon auch verpflichtet, alle öffentliche Lasten zu tragen (§. 25).

5) Wenn kein Zahlungstermin für die jährliche Pacht in dem Gewinnbrieife bestimmt ist, so muß die Ablieferung unfehlbar um Martini jeden Jahres geschehen, und im Falle verzögerter Lieferung ist der Guts herr berechtigt, dafür eben so wie in Ansehung rückständiger Gewinn- und Auffahrtsgelder, selbst Pfänder aufzu ziehen, und wegen der erfallenen Kornpächte das Korn bis zu dem Betrage seines Guthabens ausdreschen zu lassen. Jedoch ist er gehalten, in so fern die aufgezo genen Pfänder zu seiner Befriedigung versilbert werden müssen, deren Astimation und Distraktion bei dem ordentlichen Gerichte nachzusuchen (§. 18). Sollte die Abtragung der Kornpacht bis nach Lichtmeß (den 2ten Februar) verschoben werden, so hat der Guts herr die Wahl, entweder die Früchte in Natur, oder nach dem um Martini bestandenen Marktpreis anzunehmen (§. 40). In jedem Fall ist die Kornpacht in wohlgereinigten und unstrafbaren Kornfrüchten, so gut sie auf dem Gute wachsen, zu liefern, und die Geldpacht in dem landes herrlichen Münzfuße zu zahlen (§. 41).

6) Die mehrjährige Bezahlung einer bedungenen Kornpacht in Geld befreiet den Colon nicht von der nachmals wieder geforderten Lieferung in Natura, wenn nicht ein Anderes in dem Gewinnbrieife versehen, oder die Verjährung eingetreten ist. Die Ablieferung geschieht an dem Wohnorte des Guts herrn, oder wohin er dieselbe anweist; nur muß dieses von dem hergebrachten Orte um ein Merkliches nicht entfernt seyn (§. 42). Ist dieses der Fall, so muß der Colon dafür nach

Verhältniß seiner Spaandienste entschädigt werden (§. 43).

7) In Ansehung der von den eigenhörigen Gutsinshabern zu leistenden Dienste ist die Vermuthung dahin festgestellt, daß jeder seinem Gutsherrn mit Pferden, wenn er deren hat oder halten kann, sonst aber mit Handarbeit dienen müsse, wobei es übrigens wegen näherer Bestimmung von dem Herbringen oder Vertrag abhängt (§. 44). Die Vermuthung soll für einen Dienst in der Woche streiten (§. 45). Dienstgeld statt Naturaldienste kann keinem der Theile aufgedrungen werden; wohl aber kann der Herr die Dienste gegen Geld einem Dritten überlassen (§. 46). Eine mehrjährige Zahlung von Dienstgeld befreiet nicht von der Naturalleistung, wenn nicht in den Gewinnbriefen ein Anderes versehen, oder Verjährung eingetreten ist (§. 47). Der Eigenbehörige muß auf zeitig an ihn gelangte Verordnung zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Ort zum Dienste erscheinen. Unterläßt er dieses, so können die Leistungen von dem Gutsherrn auf seine Rechnung veranstaltet werden (§. 48). Der Dienstpflichtige muß die zu den bestimmten Haus- und Feldarbeiten erforderlichen Instrumente mitbringen, tüchtige Arbeiter stellen, und im Sommer um sechs Uhr Morgens bis um sechs Uhr Abends, und im Winter um acht Uhr bis vier sich einsinden und, mit Ausschluß der Ruhe- und Schlafzeit, arbeiten (§. 49). Wenn der Eigenbehörige zu Diensten übers Land aufgebothen wird, so muß er sich zu der jedesmal bestimmten Tageszeit einsinden, und wenn ein solcher Dienst mehrere Tage erfordert, so werden ihm dafür so viele Dienste als Tage angerechnet, u. s. w. (§. 50, 51).

Wenn ein Gutsherr ungemessene Dienste hergebracht oder bedungen hat, so muß dem Colon doch so

viele Zeit verstattet werden, als ihm zur Bestellung seines eigenen Ackers und zu seinen übrigen Geschäften erforderlich ist. Land- und Kriegesfuhrer sind vorzugsweise vor den gutherrlichen Diensten zu leisten (§. 52). Der Dienst ist für geleistet zu achten, wenn der Pflichtige sich eingestellt hat, und nun ohne sein Verschulden nicht gebraucht wird (§. 53).

8) Wenn die eigenhörigen Colonen durch Mißwachs, Krieg, u. s. w. großen Schaden erlitten, so werden dieselbe dem Gutsherrn zu einem billigen Pachtachlasse empfohlen, und im Falle dieses auf gütlichem Wege nicht zu erlangen seyn dürfte, es dem richterlichen Erkenntnisse überlassen (§. 54).

§. 105.

E. Von der Leibzucht.

a) Der wirkliche Inhaber eines eigenbehörigen Gutes darf dasselbe ohne gutherrliche Bewilligung nicht verlassen, oder sich dessen begeben und die Leibzucht beziehen, und wenn er dieses Verboth überschritten, so sollen die Gerichte dem Gutsherrn hülfliche Hand leisten, und die entwichenen Leibeigenen zu ihrer Schuldigkeit anhalten (§. 15).

b) Leibzucht heißt dasjenige, was dem Inhaber eines eigenhörigen Gutes, welcher mit gutherrlicher Bewilligung wegen Altersschwäche oder sonstiger Gebrechen, oder weil die ihm bewilligte Zeit verflossen, dasselbe dem Nachfolger zur Verwaltung und Benutzung abtritt, zum lebenslänglichen Unterhalte angewiesen wird. Der Betrag richtet sich zunächst nach dem, was auf dem Gute hergebracht worden. In Ermangelung

eines solchen Herbringens müssen die Abgehenden sich mit dem Auerben vergleichen, was ihnen an Ländereien, Wohnung, u. s. w. zur leibzuchtigen Benutzung überlassen werden soll. Diese Übereinkunft ist dem Gutsherrn bei Strafe der Nichtigkeit zur Genehmigung vorzulegen (§. 61).

c) Bei Bestimmung der Leibzucht soll allerdings auf die Größe des Gutes, und wie die Abgehenden darauf gewirthschaftet, Rücksicht; allein doch immer darauf Bedacht genommen werden, daß es den Leibzüchtern nicht am Unterhalte mangle. Und sollten sie entweder freiwillig, oder weil keine besondere Wohnung vorhanden, oder weil die Unbeträchtlichkeit des Gutes keine Leibzucht zuläßt, auf dem Gute bleiben wollen, so sollen die Abgehenden an des Aufsolgers Tisch die Kost, und zu ihrer nothdürftigen Ausgabe mit Bewilligung des Gutsherrn etwas an Geld oder Geldeswerth erhalten, wogegen sie dann, so lange es ihre Kräfte erlauben, mitarbeiten müssen (§. 62).

d) Die Grundstücke, welche zur leibzuchtigen Benutzung gegeben werden, genießen die Leibzüchter frei von allen gutsherrlichen und landesherrlichen Real-Lasten; die persönlichen Steuern müssen sie dagegen selbst tragen.

e) Ist von den Hofesinhabern nur noch einer am Leben, der das Gut seinem Nachfolger überläßt, so erhält er nur die Hälfte der herkömmlichen Leibzucht. Eben dieses gilt, wenn beide die Leibzucht bezogen haben, und nun einer stirbt. Sollte der überlebende Leibzüchter mit Bewilligung des Colonen und des Gutsherrn zur zweiten Ehe schreiten, so soll der zweite Ehegatte, wenn er der Letzlebende ist, diese Hälfte lebenslänglich genießen (§. 63).

§. 106.

F. Von den Rechten der Guts- und der Eigenhörigen in Beziehung auf die Güter.

1) Ein Gut erhält durch die Destination des Gutsherrn bei dessen Verleihung die Qualität eines eigenhörigen Gutes (§. 23).

2) Alle Grundstücke, welche der Inhaber eines solchen Gutes besitzt, werden für Pertinenzien desselben so lange gehalten, bis der Colon beweist, daß er ein oder andres Stück rechtmäßig erworben habe. Dieses gehört erst nach dessen Absterben dem Gutsherrn nach Verhältniß des Sterbefalles. Dagegen erwirbt der Colon alles dem Gute, was durch Alluvionen, Gemeinheitstheilungen oder sonst aus einem dem Gute anklebenden Rechte gewonnen wird (§. 24).

3) Der Colon bezieht alle Früchte und Nutzungen des Hofes, wogegen er aber auch für die gehörige Bewirthschaftung und im Standehaltung desselben zu sorgen hat (§. 25).

4) Da der Colon kein Eigenthümer des Gutes ist, so kann er dasselbe mit keiner Dienstbarkeit belasten; wohl aber demselben eine Dienstbarkeit erwerben. Ein Dritter kann gegen ihn und den Gutsherrn zugleich eine solche präscribiren (§. 26).

5) Der Colon darf mit dem Gute ohne Vorwissen des Gutsherrn keine Veränderungen vornehmen, keine Heuerlinge aufnehmen, auch kein Pertinenz unterverpachten; es seye dann dieses ein entlegenes Stück, welches er füglich nicht bearbeiten kann (§. 27). Sollte eine solche Verpachtung ohne Bewilligung des Gutsherrn geschehen seyn, so ist der Nachfolger auf das Gut daran nicht gebunden. Eben dieses gilt, wenn

der Verpachter nachher in Discussion geräth, und überdies bleibt der Unterpachter dem Gutsherrn für die Pacht pro rata verhaftet (§. 71). Ist ein Colon durch bloße Unglücksfälle in Geldnoth gerathen, so soll der Gutsherr ihm erlauben, ein oder anderes Stück vom Gute zu versehen, und wenn der Colon dieses nicht will, so kann er dazu sogar angehalten werden (§. 72).

6) Das auf einem eigenbehörigen Gute befindliche Gehölz gehört zum Gute und dem Gutsherrn, wenn es auch von den Colonen gepflanzt worden. Der Colon hat darin den Ernießbrauch; jedoch bleibt es dabei, wo der Gutsherr den Genuß oder Mitgenuß der Mast hergebracht hat (§. 28).

7) Von dem fruchtbaren Gehölz darf der Gutsherr wohl ein oder anderes Stück hauen, wenn das Gut hinreichend damit versehen ist; dem Colon steht dies aber ohne Anweisung des Ersten durchaus nicht zu. Diese Anweisung ist unmittelbar nicht zu verweigern, wenn der Colon den Bedarf gehörig nachweist (§. 29).

8) Das von einem Colon verbothener Weise gefällte Holz kann von dem Gutsherrn überall, wo es angetroffen wird, unentgeltlich vindicirt werden. Der Ankäufer hat nicht einmal einen Regreß wider den verkaufenden Colonen, und soll sogar bestraft werden. Im Fall das Holz nicht mehr aufzufinden ist, muß der Colon dem Gutsherrn dessen Werth erstatten (§. 30).

9) Nutzholz, welches durch Windschlag u. s. w. umgeworfen, oder welches abständig ist, darf sich der Colon ohne Anweisung des Gutsherrn eben wenig anmaßen (§. 31).

10) Sämmtliches Schlagholz gehört zur Benutzung des Colons; jedoch muß dieselbe forstwirthschaftlich geschehen (§. 32).

11) Wenn Hochwald mit Schlagholz untersezt ist,

so darf der Colon sich an die Eichen und Buchen nicht vergreifen. Ein Anders ist es, wenn unter dem Schlagholze einige junge Eichen mit aufwachsen; diese dürfen mit geschlagen werden, wenn sonst das Gut mit hinreichenden Eichen versehen ist (§. 55).

12) Für Schulden, welche der Colon mit gutsherrlicher Einwilligung contrahirt hat, haftet das Gut selbst, sobald der Colon solche aus seinem Peculium zu zahlen nicht im Stande ist. Die Gutsherrn haben sich daher vorzusehen, daß sie ihren Consens und die Hypothek auf eine gewisse Zeit beschränken (§. 74). Hat der Colon zur Abtragung bewilligter Schulden, oder zur Ablösung einer auf dem Gute haftenden Reallast, oder zum Ankauf eines Grundstückes, welches er dem Gute einverleibt, Geld aufgenommen, so muß sein Nachfolger die Schuld übernehmen, wenngleich der Gutsherr dazu seine Einwilligung nicht gegeben. Alle übrige unbewilligte Schulden, aus welchem Grunde dieselbe auch entstanden seyn mögen, fallen dem Nachfolger nur dann, wenn er Erbe des Peculiums ist, zu Last. Eben dieses gilt von den Schulden, welche von einem Leibzüchter contrahirt worden (§. 75). Will der Colon ein einzelnes erworbenes Grundstück wieder verkaufen, so steht dem Gutsherrn das Vorkaufsrecht und im Falle eines wirklich geschenehen Verkaufs das Näherrecht, Jus retractus zu (§. 80).

13) Hat der Colon für contrahirte Schulden sein Vermögen oder Peculium zum Unterpand gesetzt, so können die Gläubiger allerdings darauf verfahren; jedoch müssen sie ein Vorzugsrecht für einen einjährigen Steuer-, Zins- oder Pachtrückstand gestatten (§. 76).

14) Das dem Colon an dem Gute zustehende Erb-
 nuzungsrecht soll niemals mehr von den Gläubigern zur Befriedigung unbewilligter Schulden in Anspruch genommen werden können (§. 77).

15) Wenn die gutherrlichen Rechte an einem eigenhörigen Gute gerichtlich verkauft werden sollen, so sollen die Einkünfte nicht nur sondern auch das Gut selbst geschätzt, und dabei auch das fruchtbare Eichen- und Buchen-Holz in verhältnißmäßigen Anschlag gebracht werden. Erstes gilt auch von einzeln verliehenen Grundstücken (S. 78, 79, 80).

16) Die Eigenhörige verwirken das an dem Gute habende Gewinn a) wenn sie die Gebäude verfallen und die Acker dergestalt veröden lassen, daß sie den Schaden aus eigenen Mitteln nicht mehr erstatten können; b) wenn sie ohne Unglücksfälle mit ihren Leistungen so weit in Rückstand kommen, daß dieselbe eine vollständige dreijährige Pacht ausmachen; c) wenn der Colon ohne Noth in Schulden sich vertieft, und dadurch die Discussion seines Peculiums veranlaßt; d) wenn er ohne Anweisung fruchtbares Eichen- oder Buchenholz hauer, und endlich e) wegen einer erlittenen Landesverweisung oder sonstiger entehrender Leibesstrafe. Die Entsetzung des Colonen von dem Gute aus einer dieser Ursachen darf jedoch nicht von dem Gutsherrn selbst, sondern nur auf dessen Anrufen von dem Gerichte geschehen (S. 81—85).

17) Der Eigenbehörige darf wegen seines unterhabenden Gutes oder dessen Gerechtsame keine Prozesse ohne des Gutsherrn Erlaubniß anfangen; und eben so wenig kann er deshalb belangt, und gegen ihn entschieden werden, ohne daß dem Gutsherrn die Denuntiation geschehen (S. 90).

18) Zufolge einer besondern am 9ten März 1784 erlassenen und in der Anlage XXXXIII abgedruckten Verordnung darf das zu einem eigenbehörigen Gute gehörige Acker Vieh, auch Ackergeräthe, welches gewöhnlich das Hofes-Peculium genannt wird, zur Til-

gung der von dem Colonen ohne Bewilligung seines Gutsherrn gemachten Schulden nicht eher als bei einer förmlichen Diskussion angegriffen werden; auch sind dabei alle unnöthige Kosten von Seiten des Gerichts verbotben.

§. 107.

III. Erbpachtgüter.

In Ansehung der Erbpachtgüter ist für das West Recklinghausen niemals eine allgemeine, ihre sämtliche Rechtsverhältnisse umfassende Verordnung erlassen. Die einmal angenommene Natur der Sache, so wie ein unbestrittenes Herkommen geben die Bestimmungen an die Hand, in wie fern diese Rechtsverhältnisse als feststehend zu betrachten sind. Hiernach ist es keinem Zweifel unterworfen,

1) daß den Erbpächtern an den Erbpachtgütern, gegen bestimmte jährliche Abgaben oder Leistungen, Pacht genannt, und nebstdem auch wohl noch gegen feststehende gemessene Dienste, ein Erbnießbrauch, oder ein Erbnutzungsrecht, oder ein Recht zur Benutzung der Erbpachtgüter, welches sie auf ihre erbfähige Anverwandte übertragen, zustehe.

Wir müssen hier das wiederholen, was wir bereits oben §. 45 bemerkt haben, nämlich daß ein solches Erbnutzungsrecht nicht für ein römisches *Dominium utile*, oder ein nutzbares Eigenthum zu halten, und daß eben so wenig aus den darüber bestehenden Grundsätzen das Rechtsverhältniß der Erbpachtgüter festzustellen ist. Erbpacht, so wie wir sie in Westphalen, und insonderheit in der Grafschaft Recklinghausen, aus alten Zeiten her finden, ist ein deutsches Institut, welches, wenn es doch durch einen römischen Namen be-

zeichnet werden soll, *Jus colonarium*, oder *Jus coloniae perpetuae* genannt werden mag. Daß eine Erbpacht und ein daraus fließender Erbnießbrauch mehr als ein bloß persönliches Recht zu dem erbpächtigen Gute, sondern ein, zwar durch die Verhältnisse des Erbpächters zu dem Gutsherrn bedingtes, dingliches Recht gegen dritte Personen enthalte, ist nie bezweifelt worden.

2) Die Untheilbarkeit der Erbpachtgüter, und daß dieselbe von den Erbpächtern nicht veräußert, verpfändet, versplissen, u. s. w. werden durften, ist schon S. 88 hinsichtlich der dasigen Bauerngüter im Allgemeinen bemerkt, und sowohl in landespolizeilicher Beziehung durch die Anlage XIX als in gutsherrlicher Rücksicht durch die Anlage XX begründet worden.

3) Nur Einer succedirt in das Erbpachtgut, und zwar unter mehreren ehelichen Kindern des letzten Erbpächters der älteste Sohn, und in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter, ohne daß es von dem Willen des Colonen abhängt, ein anders seiner Kinder zur Succession zu berufen. Wenn der Colon keine eheliche Descendenz hinterläßt, so succedirt einer seiner nächsten Anverwandten, wenn dieselben von dem ersten Erwerber abstammen, in das Gut; ob aber unter gleich nahen Anverwandten der Ältere den Jüngern, und das männliche Geschlecht das weibliche ausschliesse, darüber hat weder Gesetz noch Herkommen etwas ungezweifelt festgestellt, und es wurde daher in solchen Fällen meistens vorsorglich zur Lebenszeit des Colonen mit dem Gutsherrn und den Betheiligten über die künftige Auffolge in das Erbpachtgut unterhandelt, und darüber das Erforderliche festgestellt.

4) Derjenige oder Diejenige, welche zur wirklichen Auffolge in ein solches Gut gelangt, muß dem Gutsherrn, außer der feststehenden Pacht, für sich und sein

eheliches Gemahl ein Gewinngeld entrichten, welches gewöhnlich jedesmal accordirt zu werden pflegt, und wobei der Regel nach das Doppelte der jährlichen Pacht zum Maßstabe dient. Den gewinnenden Eheleuten wird ein förmlicher Gewinnbrief, welcher sehr häufig die Clausel: auf ihr Lebenlang und länger nicht, enthält, und übrigens die nähere Bestimmungen verzeichnet, unter welchen das Gut in Erbpacht, oder zur Erbnutzung, oder in Gewinn verliehen worden, ausgefertigt, und hat diese Gewinnung die Folge, daß auch die Ehefrau oder der Ehemann, welche oder welcher mit dem eigentlichen Anerben oder resp. der Anerbin verheirathet ist, auch nach deren Tod den Besitz des Erbpachtgutes fortzusetzen, oder im Falle sie solches dem rechtmäßigen Hofesfolger abzutreten und einzuräumen Willens sind, eine Leibzucht zu fordern berechtigt werden. Ist der Anerbe der Letzlebende, und schreitet er zur zweiten Ehe, so muß für die zweite Ehefrau ein neues Gewinn nachgesucht, und mit der Hälfte des früher accordirten oder jetzt noch näher zu bestimmenden Gewinngeldes bezahlt werden, wogegen sie die nämlichen Rechte der ersten Ehefrau erhält. Ein gleiches gilt, wenn die Anerbin die Letzlebende und zur zweiten Ehe Schreitende ist. Wenn die Ehefrau des Anerben, oder der Ehemann der Anerbin die Letzlebenden sind, so wird ihnen in der Regel nicht verstattet, sich auf dem Gute wieder zu verheirathen; es seye dann, daß der nächste successionsfähige Erbe noch minderjährig und zum Antritt und Bewirthschaftung des Gutes noch untauglich ist. In diesem Falle wird dem zweiten Ehegatten wohl ein Gewinn verliehen, und demselben gewisse Mahljahre, welche jedoch die Großjährigkeit des nächsten Erben nicht überschreiten dürfen, verstattet. Ob einem solchen Gewinnträger auf

bestimmte Zeit nach abgelaufenen Mahljahren der fernere Aufenthalt auf dem Gute, oder eine Leibzucht gebühren solle, dieses alles hängt von der Vereinbarung mit dem Gutsherrn und mit den nächsten Anverwandten oder Vormündern des minderjährigen Hofesfolgers ab. So wie auch hiervon die Bestellung einer Interimswirtschaft abhängt und ihre Beurtheilung herleitet, im Falle beide Gewinnträger mit Tode abgegangen, oder zur Fortsetzung der Wirtschaft untauglich geworden sind und der nächste Erbe noch minderjährig und ebenfalls dazu nicht fähig ist.

Dadurch, daß bei den sogenannten Erbpachtgütern in der Grafschaft Recklinghausen außer den jährlichen Pachtabgaben und Leistungen noch ein besonderes Gewinngeld hergebracht ist, nehmen dieselbe den Charakter von Erbgewinnsgütern an, und sind sie in so fern abweichend von den eigentlichen Erbpachtgütern im Sinne des deutschen Privatrechts.

5) Den von dem Gute abgehenden und wenigstens jetzt nicht zur Succession gelangenden Kindern muß eine Aussteuer oder Brautshatz nach den Kräften des Gutes gegeben werden. Meistens ist der Betrag in gewissen Mobilien und Moventien, und in Früchten oder baarem Gelde bei jedem Gute durch das Herkommen bestimmt, oder er wird durch einen Vertrag zur Zeit der Verhehlung der Erbpächter entweder für die zu erzeugenden Kinder, oder für die bereits vorhandenen Geschwister aus der Ehe der verstorbenen oder abtretenden Gewinnträger festgestellt. Niemals aber soll, zufolge der unter Nr. XXXIV angelegten Verordnung vom 21sten März 1769, die Bewilligung eines Brautshatzes oder Aussteuer ohne ausdrückliche Einwilligung des Gutsherrn Gültigkeit und Kraft haben.

6) Der gewinntragende Erbpächter oder beide Ehe-

leute, wenn sie noch am Leben sind, können im Falle eintretender Unvermögenheit, der Bewirthschaftung vorzustehen, das Gut dem nächsten zur Succession berufenen Erben abtreten, und sich die Leibzucht bedingen. Diese Leibzucht oder Altentheil besteht entweder in einem bestimmten Maße von Hofes-Ländereien, welche der Gutsinhaber für den Leibzuchter mit einer gewissen Art von Früchten zu bestellen, und wovon er ihm den Ertrag in Körnern abzuliefern hat, und in Futter für eine sichere Anzahl Vieh, oder in einer jährlichen Abgabe an Früchten und Geld, und nebst diesen entweder in einer besondern freien Wohnung oder in dem lebenslänglichen Aufenthalte auf dem Gute. Bei vielen Gütern steht eine solche Leibzucht durch das Herbringen fest, und pflegen dagegen auch die Gutsherren keinen Einspruch zu machen. Da, wo dieses nicht der Fall ist, stipuliren sich die abgehenden Gewinnträger dieselbe; aber nach vorangeführter Verordnung jedesmal mit Bewilligung der Gutsherrschaft, bei Strafe der Nichtigkeit.

7) Der Erbpachter muß alle öffentliche sowohl Staats- als Gemeinheitslasten tragen, und

8) die Gebäude auf seinem Gute aufführen und unterhalten.

9) Gegen diese Verpflichtungen bezieht der Colon alle Nutzungen aus dem Gute; in so fern dasselbe dadurch nicht in seiner Substanz angegriffen wird.

10) Nach diesem Grundsatz ist der Colon von der eigentlichen Benutzung des hohen Eichen- und Buchen-Holzes, als zur Substanz des Gutes gehörend, wie wohl er dasselbe zu pflanzen, zu pflegen und zu wahren verpflichtet ist, ausgeschlossen. Er erhält daraus, auf Anweisung des Gutsherrn, nur den Bedarf, welcher zur Errichtung der Hofesgebäude, und zur Unter-

haltung derselben, so wie zu den Ackergeschirren erforderlichlich ist. Was außer diesem Bedarf oder vielmehr außer dem Fond zu diesem Bedarf an abstämmigem jedoch noch nutzbarem hohen Gehölze auf einem Erbpachtgute noch übrig bleibt, gehört dem Grundsätze nach dem Gutsherrn, welcher solches zu seinem Vortheil abstammen zu lassen, oder wenn es durch Windschlag oder sonst umgefallen ist, an sich zu nehmen berechtigt ist. Allein auch hierin haben Verträge und Herkommen bei einzelnen Gütern ein Anderes geordnet, und müssen auch diese den Maßstab abgeben, wie es bei vorhandener Mast oder Eckerich gehalten, und wie viel Schweine der Gutsherr und wie viele der Bauer in die Guts-Büschel eintreiben soll.

11) Das Schlagholz, so wie das Reis- und Topfholz von dem abgestammten hohen Eichen- und Buchenholze gehört dem Colonen zur freien Benutzung.

12) Durch die vorbezügene Verordnung ist es den Colonen untersagt, von den Hofesfrüchten welche auf dem Halme zu verkaufen, damit dem Gute die Düngungsmittel nicht entzogen werden.

13) Der Colon wird seines Gewinn- und Erbpachtrechtes verlustig:

a) wenn er das Gut durch gesetzwidrige Abstammung des hohen Gehölzes, durch Unterlassung neuer Anpflanzungen, durch Verödung der Hofesgründe, oder durch Vernachlässigung der Hofesgebäude verwüstet, oder sonst auf diese oder andere Weise das Gut dergestalt devastirt, daß der Ruin desselben in seiner Substanz daraus die Folge seyn muß;

b) wenn der Colon mit der Abtragung der öffentlichen Lasten oder auch der gutsherrlichen Abgaben dergestalt in Rückstand geräth, daß sein Peculium oder das auf dem Gute befindliche Haus- und Ackergeräthe,

so wie der Viehstand und sein sonstiges Vermögen nicht hinreichen, um denselben abzutragen;

c) wenn gegen den Colonen wegen sonstiger Schulden Concourse eröffnet, und sein Vermögen wegen Unzulänglichkeit subhastirt wird;

d) wegen sonstiger aus der Analogie des Lehnrechts, der Leibeigenthums-Ordnung und der römischen Emphytheusis entnommenen Gründe.

In allen Fällen muß, wenn sich der Colon nicht freiwillig seines Gewinn- und Erbpacht-Rechtes an dem Gute begiebt, das Richteramt um Aussprechung der Caducität angegangen werden, und sie wird der Regel nach nur alsdann ausgesprochen, wenn keine Aussicht vorhanden ist, die Familie bei dem Hofe zu behalten, ohne die öffentlichen Interessen und die Rechte der Gutsherrschaft zu beeinträchtigen.

14) Nach ausgestorbener Familie des ersten Erbpachters oder sonst in Ermangelung tauglicher successionsfähiger Erben fällt das Gut dem Gutsherrn oder Erbverpachter wieder anheim; jedoch darf dasselbe alsdann weder zu einem andern Gute geschlagen oder eingebauet, noch auseinander gerissen und versplissen werden; sondern das ganze Gut muß, vermöge der politischen Verordnung oder des sogenannten Consolidations-Edictes vom 17ten Januar 1652 (Anlage XXIX), bei der Sohlstätte erhalten werden, damit keine Irrungen und Abänderungen in der Landes-Matrikel, hinsichtlich der Landessteuern, und eben so wenig in den auf der Gemeinheit oder Bauerschaft ruhenden Lasten, z. B. der Landfolge, entstehen. Selten wurde daher, und zwar auch alsdann nur aus Connivenz der Polizeibehörde, ein Gut im Caducitäts-Falle, oder beim Heimfalle nicht wieder nach seinem ganzen Bestande mit einer Bauernfamilie besetzt, sondern entweder mit einem

andern Gute vereinigt oder auseinander gerissen. In beiden Fällen blieb alsdann die Sohlstädte immer für die öffentlichen Leistungen gehalten; der Besitzer derselben wurde dafür in Anspruch genommen, und an ihn mußten die Besitzer der übrigen Gutstheile oder Abspässe, nach Verhältniß, den Ersatz leisten oder beitragen.

Daß bei Wiederverleihung eines eröffneten Gutes zu neuer Erbpacht die jährliche Pachtabgabe erhöht worden, darüber ist kein Beispiel bekannt; denn wenn auch die landesherrliche Verordnung vom 3ten März 1782, wornach ein erledigtes Bauerngut mit einem tüchtigen frommen Colon ohne Erhöhung der Abgaben wieder besetzt werden mußte, nur für das Herzogthum Westphalen gegeben war, so war einmal schon das Vorurtheil, daß jedes Gut sich in einem angemessenen Verhältnisse zu den darauf ruhenden alten Abgaben und Lasten befände, bei dem Bauernstande so groß, daß nicht leicht von einem neuen Colon eine größere oder höhere zu erlangen war, und zweitens war im Caducitätsfalle das Gut jedesmal in einem so verwüsteten Zustande, daß der Gutsherr froh war, einen zur Herstellung des Verdorbenen hinreichend vermögenden und tüchtigen Colonen gegen die alte Pacht dafür zu finden. Und was den Fall der Erlöschung einer Bauernfamilie betrifft, so wurde in demselben schon bei Lebzeiten des letzten Besitzers gewöhnlich Veranstaltung getroffen, daß demjenigen, welchen er sich zum Erben ausersehen, das Gut von dem Gutsherrn gegen die alte Pacht von neuem in Gewinn verliehen wurde, wozu der Letzte um so geneigter seyn mußte, weil nur bei dem Gute alles in seinem bisherigen Zustande verbliebe, was der Fall nicht gewesen seyn würde, wenn der Allodialerbe das Gut mit dem Peculium und der Fortföhrung verlassen hätte, und dieses alles von einem neuen Colon wieder hätte angeschafft werden müssen.

§. 108.

IV. Zinsgüter.

Zinsgüter sind solche, deren Besitzer zwar einem Dritten zu jährlichen Zinsen, Abgaben oder Diensten, und zwar in Beziehung auf diese Güter, verpflichtet; jedoch mit einem vollen Dispositionsrechte über dieselbe angethan sind. Solcher Zinsgüter finden sich eine Menge zu dem fürstlichen Amthause Horneburg, dessen schon oben §. 95, S. 234 Erwähnung geschehen, gehörend. Ihre Besitzer waren verbunden, alle vierzehn Tage auf gedachtem Hause einen Handdienst, wofür ihnen jedesmal ein Stüber gezahlt werden mußte, zu leisten, oder ein dafür bedungenes Dienstgeld zu zahlen, und nebst dem jährlich ein Rauchhuhn, auch wohl noch einen Geldzins zu entrichten. Man war gewohnt, diese Dienste als eigentliche Frohnden, und die genannten Abgaben als oberherrliche, seigneuriales, zu betrachten; und zwar aus dem Grunde, weil dieselbe dem Landesherrn zu seinem Amthause, als dem Sitze seiner Domainen-Verwaltung, geleistet wurden. Daß indessen dieser Grund allein nicht hinreiche, um eine solche Vermuthung als unumstößlich feststehend anzusehen, ergiebt sich schon daraus, daß das Haus Horneburg ursprünglich kein landesherrliches Gut war, sondern den Freiherren von Der gehörte, und so würde dann immerhin alles darauf ankommen, ob sich nicht aus alten Urkunden, Lagerbüchern oder Registern nachweisen lasse, daß die fraglichen Leistungen nicht wegen oberherrlichen Schutzes, oder für die Erlaubniß, sich in einem gewissen Bezirke anbauen zu dürfen, sondern für verliehenen Grund und Boden bedungen, oder für andere mit der Oberherrlichkeit in gar keiner Verbindung ste-

henden Vortheile auf diese Güter gelegt oder constituir worden.

Daß übrigens die zu der vormaligen kurkölnischen Hofkammer gehörenden Zinsgüter im Beste Necklinghausen auch in Ansehung der Veräußerung oder Veränderung derselben, um die Verdunkelung der Zinsen oder Abgaben zu verhüten, einer Kontrolle unterworfen waren, ist aus der im Jahr 1789 am 13ten Julius erlassenen, und hier in der Anlage XXXXV abgedruckten Verordnung zu ersehen.

Wenn diese Verordnung übrigens auch von erbzinsbaren, erbpächtigen (nicht Erbpachtgütern oder Erbpachtshöfen) kurmutigen und farspflichtigen Gütern redet, so folgt daraus nicht, daß es dergleichen Güter auch in der befragten Grafschaft gegeben; indem gedachte Verordnung für das ganze Erzstift Köln, in dessen übrigen Theilen sich allerdings derartige Güter befanden, erlassen worden ist.

§. 109.

V. Eigenthümliche Güter, oder Erbgüter.

Unter diese Benennung kommen in der Grafschaft Necklinghausen diejenige Bauerngüter, welche keine besondere Gutsherren mehr erkennen, und rücksichtlich derselben sich die gutsherrlichen und bäuerlichen Rechte bei einer und der nämlichen Familie vereinigt befinden. Derartige Rechtsverhältnisse sind nicht dadurch entstanden, daß Jemand ein freies Eigenthum in ein Bauerngut verwandelt, und die eigene Bewirthschaftung desselben übernommen, und daß man dasselbe nun als solches in die Landesmatrikel zum Behuf der Besteuerung, der Landfolge und der sonstigen öffentlichen

Lasten angeschlagen hat; denn außer den Ländereien und Grundstücken, welche sich in den Feldmarken der beiden Städte befanden, und außer den wenigen freien Grundstücken, welche bei den Dörfern, in so fern diese nicht ebenfalls Bauernhöfe und Kotten in sich faßten, gelegen waren, so wie außer den adelichen Rittergütern, die zudem meistens mit einem Lehns- oder Fidei-Commiss- oder einem sonstigen Familien-Verbande angethan waren, gab es zur Zeit der alten Gesetzgebung fast gar kein freies Grundeigenthum. Die vorhandenen großen Marken, Gemeinheiten und Heimöden hat man erst in spätern Zeiten zu theilen angefangen, und derjenige, welcher an solchen Gemeindegründen früher ein freies Eigenthum erworben, hat sich wohl in Acht genommen, dasselbe in eine eigentliche bäuerliche Besizung zu verwandeln, wenn er ein unbeschränktes Dispositionsrecht als Ausfluß aus dem freien Eigenthum für sich zu behalten beabsichtigte; indem ein solches mit den bestehenden landespolizeilichen Gesetzen nicht zu vereinigen war. Aus diesen Gründen kann fast mit völliger Zuverlässigkeit angenommen werden, daß derartige Bauerngüter nur dadurch ihr Entstehen erhalten haben, wenn eine aufsizende Bauernfamilie die gutherrlichen Rechte, sey es durch einen Titel oder durch Verjährung, erworben hat. Durch eine solche Confusion der Rechte hörten aber, vor Einführung der neueren Steuerverfassung und der neuern Gesetze über die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die Relationen nicht auf, worin das Bauerngut sich zu dem Staate und zu den öffentlichen Lasten befand. Das Gut blieb immerhin untheilbar, und durfte nicht verpfänden werden. Dieserhalb konnte darin von mehreren Kindern nur eins succediren, und die übrigen mußten eben so, wie bei andern einen Guts Herrn erkennenden

Gütern, durch Brautschatz und Aussteuer abgefunden werden, wobei allerdings die gutherrlichen Rechte, wenn dieselbe auf den Hofesfolger ausschließlich übergingen, in besondern Anschlag gebracht wurden. Da auf diese Weise die abgehenden Kinder und ihre Nachkommen ihr Successionsrecht an dem Gute behielten, so war auch hierdurch der freien Veräußerung desselben, obgleich der Besitzer die Rechte des Gutsherrn und des Bauern in sich vereinigte, und obgleich die Veräußerung keine einzelne Stücke, sondern das ganze Gut zum Gegenstande hatte, ein Damm gesetzt.

Von den Flugländereien oder Erbländereien, welche von den Besitzern von Bauerngütern aus freiem Eigenthum und als freies Eigenthum erworben sind, und welche zwar mit dem Bauerngute zugleich, jedoch nicht in einem Verhältnisse zu dem Gutsherrn benutzt werden, und welche auch wohl unter dem Namen: Erbgüter vorkommen, reden wir hier nicht, da bei denselben weder ein gutherrliches und bäuerliches Verhältniß in der ausgedehntesten Bedeutung des Wortes noch eine landespolizeiliche Beschränkung vorkommt, und sie folglich in keinerlei Beziehung zu den Bauerngütern und zu dem Bauern-Güterwesen gehören.
